



**KALKKÖGEL
WARSCHENECK**

TAT-ORT IV

**SEILBAHNPROJEKTE IN SCHUTZGEBIETEN:
KALKKÖGEL/TIROL & WARSCHENECK/OÖ**



Wege ins Freie.

Alpine Raumordnung Nr. 36
Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins



alpinismus.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:

Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Olympiastraße 37
A-6020 Innsbruck
ZVR-Zahl 989190235

Für den Inhalt verantwortlich:

Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Oesterreichischer Alpenverein
E-mail: raumplanung.naturschutz@alpenverein.at
www.alpenverein.at/naturschutz/index.htm

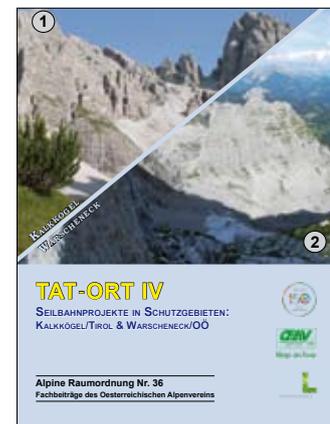
Bildnachweise:

Archiv Alpenverein Innsbruck: S. 32 (u.)
Archiv Gipfelstürmer: S. 18, 19, 22 (kl.)
Archiv Alpenverein Molln: S. 56, S. 61 (2. Foto v.l.o., 3. Foto v.l.o., 3. Foto v.r.o., 4. Foto v.r.o.), 107, 121, 128
Archiv Mollner Kreis: S. 110
F. Gurgiser: S. 16
H. Jungwirth: S. 54, 55 (r. o. & l.m.), 61 (o.r.), 106
H. Marek: S. 55 (o.l.)
J. Essl: S. 6, 7, 11, 17, 20, 22 (gr.), 32/33, 49, 55 (r.m.), 73 (o.l., o.r., u.l.)
J. Friedhuber: S. 61 (1. Foto v.l.o., 4. Foto v.l.o.), 112, 115, 116/117
N. Pühringer: S. 58, 119, 127
R. Mayr: S. 50, 53, 57, 61 (2. Foto v.r.o.), 111
S. Posegga: S. 73, 118
S. Voscak: S. 55 (l.&r.u.)
Unbekannt: S. 126
W. Spitzenstätter: S. 49 (2. Foto v.l.o.)

Satellitenbild:

GEOSPACE International GmbH

Druck: Sterndruck GmbH, Fügen, www.sterndruck.at



1. Blick ins Lizumer Kar zur Marchreise und Marchreisenspitze.

Foto: J. Essl

2. Südostgrat Toter Mann im Warscheneckmassiv.

Foto: Archiv Alpenverein Molln

TAT-ORT IV

SEILBAHNPROJEKTE IN SCHUTZGEBIETEN:

„Das Tiroler Ruhegebiet „Kalkkögel“ im Dauervisier der Erschließer“
„Wann respektiert die Seilbahnwirtschaft endlich dieses alpine Schutzgebiet?“

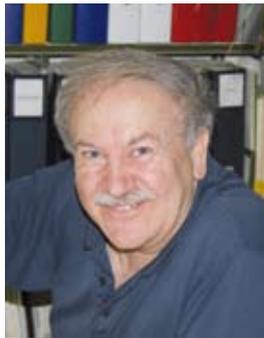
„Warscheneck-Neues Großraumschigebiet versus Naturschutzgebiet“
„Eine Materialsammlung des Widerstandes“

Redaktionelle Bearbeitung: Peter Haßlacher

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins
Serie: Alpine Raumordnung Nr. 36

Innsbruck
2011

VORWORT



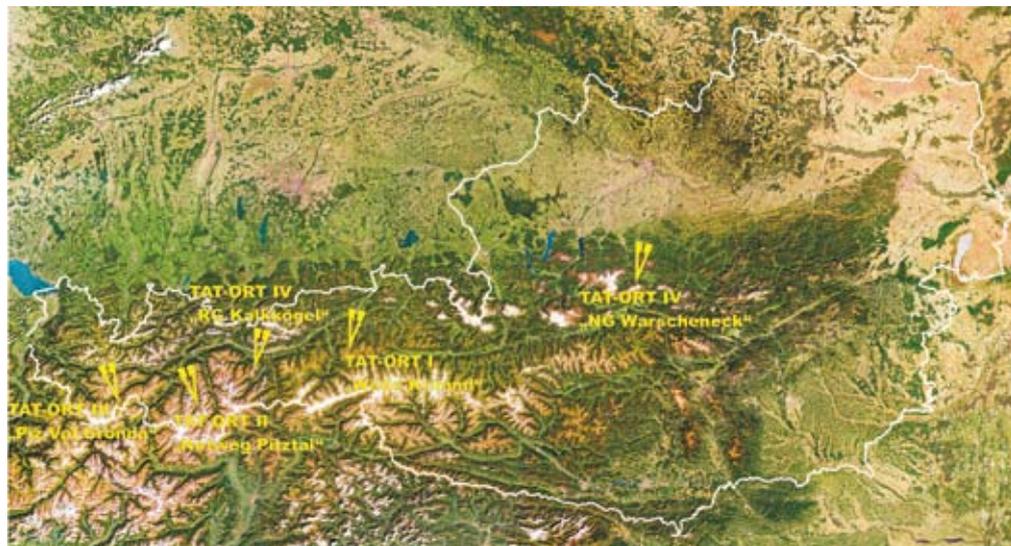
Wie auch immer: es muss dem laufenden Trend zur Verkleinerung, Aufhebung und inhaltlichen Aushöhlung von Schutzgebieten mit aller Konzentration ins Auge geschaut werden. Das fängt beim „Landschaftsschutzgebiet“ an und setzt sich mittlerweile sogar bei „Nationalparks“ fort. Es fällt unserer Kulturgesellschaft offensichtlich sehr schwer, die Schutzgebiete als Inbegriffe repräsentativer Landschaften Österreichs und seiner Bundesländer in Ruhe zu lassen. Ganz zu schweigen von jenen Landschaften, die trotz so mancher Naturpreiosen nie zu einem Schutzgebiet erklärt worden sind.

Erst nach wilden medialen Protesten werden Pläne der Energie- und Seilbahnwirtschaft in Schutzgebieten zu den Akten gelegt bzw. kommen nach einiger Zeit wieder an die Oberfläche. Andererseits wird es wohl keinem

Landschaftsschützer einfallen, den Abriss einer einmal genehmigten Seilbahn- und/oder Schipistenanlage einzufordern. Es ist also ein dem Natur- und Landschaftsschutz permanent innewohnender Nachteil, dass die Versuche zur Errichtung eines Bauwerks zigfach in Angriff genommen werden können. Andererseits genügt eine einzige Genehmigung, um die Landschaft unwiederbringlich zu zerstören und sie damit zu entwerten.

Der vorliegende Band 36 der Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung widmet sich zwei brisanten Beispielen; einmal dem Fall des Ruhegebietes „Kalkkögel“ im Bezirk Innsbruck-Land (Tirol) und das andere Mal dem erst im Jahre 2008 von der Oberösterreichischen Landesregierung be-

schlossenen Naturschutzgebiet „Warscheneck-Nord“ im Bezirk Kirchdorf an der Krens. Bei den Fällen liegt der Plan zugrunde, zwei bestehende Schutzgebiete durch bzw. über das Schutzgebiet zu verbinden. Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention von CIPRA Österreich kommt nach eingehender Prüfung beider Projekte zum klaren Ergebnis, dass eine Realisierung aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist. Es erscheint daher höchst befremdlich, wenn die Proponenten der Projekte in Kenntnis des eindeutig negativen Prüfergebnisses trotzdem weiterplanen, so als ob nichts gewesen wäre.



Der Oesterreichische Alpenverein wird alles in seiner Möglichkeit Stehende tun, um die beiden exemplarischen Attacken auf die Schutzgebietslandschaft abzuwenden. Abschließend sei allen sehr herzlich gedankt, die sich in den Dienst dieser Veröffentlichung gestellt haben.

PETER HASSLACHER
Schriftleiter

INHALT

Vorwort	4
KALKKÖGEL / TIROL	
VON PETER HASLACHER	
Das Tiroler Ruhegebiet „Kalkkögel“ im Dauervisier der Erschließer – <i>Wann respektiert die Seilbahnwirtschaft endlich dieses alpine Schutzgebiet?</i>	6
VON JOSEF ESSL	
Die Alpingeschichte der Kalkkögel	17
Rechtsservicestelle Alpenkonvention – Gutachten RG Kalkkögel	24
Ausgewählte Pressemeldungen – Kalkkögel	31
Literaturinformationsdienst – Alpine Ruhezone/Bibliographie Nr. 3	35
WARSCHENECK / OBERÖSTERREICH	
VON HERBERT JUNGWIRTH	
Warscheneck – Neues Großraumschigebiet versus Naturschutzgebiet – <i>Eine Materialiensammlung des Widerstandes</i>	50
Der Mollner Kreis	52
Warscheneck – <i>Nagelprobe für den oberösterreichischen Naturschutz</i>	53
Warscheneck – <i>Teil II</i>	56
Natur- und Landschaftsschutzgebiet Warscheneck	58
Schutzgebietsverordnung "Warscheneck"	59
OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001	62
Pressekonferenz Land Oberösterreich – "Neues Naturschutzgebiet Warscheneck"	65
VON HELMUT PRESLMAIER	
Schischaukel-Warscheneck – <i>(Betriebs)wirtschaftliche Aspekte</i>	69
Resolution des OeAV für den Erhalt des Naturschutzgebietes Warscheneck	73
Information für die Rechtsservicestelle CIPRA Österreich	75
Einladung Pressegespräch – CIPRA Österreich	92
CIPRA Österreich bekräftigt den Erhalt der Naturschutzgebiete am Warscheneck (Presstext)	93
Rechtsservicestelle Alpenkonvention – Gutachten NSG Warscheneck	95
Immer noch mehr - Warscheneck – <i>Teil III</i>	106
Schischaukel im Naturschutzgebiet – <i>ein einzigartiges Karstgebiet in Oberösterreich darf nicht zerstört werden!</i>	109
Ausgewählte Pressemeldungen – Warscheneck	124
VON HANS UHL	
Schutz für Auerhuhn & Co. statt Schischaukel am Warscheneck!	126
Und - es ist immer noch kein Ende in Sicht! – <i>Eine Schlussbetrachtung</i>	128
Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung	130
Mitglied werden beim Oesterreichischen Alpenverein	135

DAS TIROLER RUHEGEBIET „KALKKÖGEL“ IM DAUERVISIER DER ERSCHLIESSER

WANN RESPEKTIERT DIE SEILBAHNWIRTSCHAFT ENDLICH DIESES ALPINE SCHUTZGEBIET?

VON PETER HASSLACHER, LEITER DER FACHABTEILUNG RAUMPLANUNG-NATURSCHUTZ, OESTERREICHISCHER ALPENVEREIN



Die imposanten Felsberge der Kalkkögel, auch als "Dolomiten" Nordtirols bezeichnet, im Antlitz der vergletscherten Stubaier Alpen.

Der Tiroler Tageszeitung vom 8. Oktober 2011 ist ein neuer Anlauf für den schichttechnischen Zusammenschluss der Schigebiete Axamer Lizum und Schlick über das im Jahre 1983 von der Tiroler Landesregierung verordnete Ruhegebiet „Kalkkögel“ zu entnehmen. Demnach wurde am 7. Oktober 2011 als weitere Maßnahme die Arbeitsgemeinschaft „Brückenschlag“ gegründet. Ihr gehören die Tourismusverbände Innsbruck und Stubai, die Planungsverbände Westliches Mittelgebirge und Stubai sowie die Bahnbetreiber Schlick 2000 AG, Axamer Lizum AG und Mutterer Bergbahnen an. Ziel der ARGE ist die „sinnvolle Weiterentwicklung des Skigroßraumes Mutters, Axams und Stubai“ (MITTERWACHAUER und MAIR, 2011).

DIE TIROLER RAUMORDNUNGS- UND NATURSCHUTZPOLITIK LÄSST KEINE ERSCHLIESSUNG ZU

Nun, es ist offensichtlich zum Schicksal vieler Schutzgebiete geworden, dass bereits am Tag der Be-

schlussfassung über die Lockerung von Schutzinhalten und/oder die räumliche Abänderung von Grenzen nachgedacht wird. Das Ruhegebiet „Kalkkögel“ gehört bedauerlicherweise dazu. Diese Zuspitzung durch die ARGE Brückenschlag-Protagonisten erfolgt nun allerdings in einer Phase, in welcher erstens das „offizielle Tirol“ im 2010 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen **Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“** den konsequenten Schutz von Schutzgebieten einfordert (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG/ABT. RAUMORDNUNG-STATISTIK 2010, S. 76 ff). In Kapitel 4.3 des Raumordnungsplans „Beziehung zwischen Tourismus und Natur/Landschaft/Naturgefahren“ wird auf die Frage eingegangen, welche natürlichen/naturnahen Gebiete müssen letztlich auch im touristischen Interesse in ihrer Eigenart bewahrt und geschützt werden? Der Raumordnungsplan fordert die „Respektierung von Schutzgebieten“ angesichts der fortschreitenden Technisierung sowie des weltweit

rasch zunehmenden Verlusts naturnaher Bereiche. Ihr Wert steigt angesichts der Verknappung weiter an. Den Schutzgebieten und deren weiterer Entwicklung kommt daher auch im touristischen Interesse erhöhte Bedeutung zu (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG/ABT. RAUMORDNUNG-STATISTIK, 2010: 79).

Neben den formell ausgewiesenen Schutzgebieten sieht der Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ beispielsweise auch vor, nachstehende Räume bzw. deren Elemente in ihrer Eigenart zu bewahren und zu schützen: landwirtschaftlich gepflegte Kulturlandschaft, Almen, naturnahe Fließgewässer und Seen, naturnahe Waldbereiche, talnahe Wälder bestimmter Eigenart, markante Felsgebilde und Schluchten, landschaftsprägende Elemente, an die Schutzzonen angrenzende Bereiche (Pufferzonen) und landschaftsprägende Freiräume zwischen Siedlungsbereichen. Die angrenzenden Randzonen von Schutzgebieten verdienen ebenfalls Beachtung, da die Schutzziele auch von außerhalb gefährdet sein können und die naturnahe Profilierung der Region geschwächt wird.

Zweitens sieht die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das **Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005** geändert wurde (LGBl. Nr. 63/2011), ganz eindeutig im § 5 „Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes“ vor, dass die Erweiterung bestehender Schigebiete nicht zulässig ist, wenn Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zu geschützten Gebieten erklärt worden sind.

Das **Ruhegebiet „Kalkkögel“** in den Gemeinden

Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes, welches im Ausmaß von 77,7 km² am 26. Juli 1983 von der Tiroler Landesregierung verordnet worden ist, zählt zu diesen oben erwähnten Verordnungen (LGBl. Nr. 56/1983).

Aufgrund der im Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ eingegangenen Selbstbindung Tirols zur Respektierung der Schutzgebiete, aufgrund des im Jahre 2011 beschlossenen Raumordnungsprogramms „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ mit dem klaren Verbot schitechnischer Erschließungen in Schutzgebieten und zusammen mit den im Jahre 2002 durch die Republik Österreich eingegangenen Verpflichtungen aus dem internationalen Vertragswerk der Alpenkonvention (siehe dazu Seite 24) ist eine schitechnische Erschließung im Ruhegebiet „Kalkkögel“ nicht möglich. Trotzdem gehen die Planungen weiter, als ob sie im rechtsfreien Raum stattfänden. Die Tiroler Landespolitik ist offensichtlich nicht in der Lage, den Proponenten für die Erschließung „reinen Wein einzuschenken“, dass in Ruhegebieten eine Erschließung mit Seilbahnen und Liften für die öffentliche Personenbeförderung ausgeschlossen ist.

RUHEGEBIETE SIND GANZ BESONDERE INSTRUMENTE ZUM SCHUTZ DES BERGLANDES

Tirol ist die Geburtsstätte des alpinen Planungsinstruments der Ruhegebiete/-zonen. Die Vorarbeiten dazu wurden von Seiten des Tiroler Forstdienstes geleistet. Die raumordnungspolitische Implementierung erfolgte durch die Tiroler Landesplanung, im Besonderen durch deren langjährigen Vorstand Helmuth Barnick, der die Ruhegebiete zu einem fixen Bestandteil der Alpinen Raumordnung machte. Sehr intensiv be-

Bereits im Jahre 1983 wurden die Kalkkögel unter Schutz gestellt und zum Ruhegebiet erklärt.



schäftigte sich die Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins mit der Planung, Umsetzung, Betreuung und Sicherung von Ruhegebieten. Im Anhang dieses Beitrags ist eine Bibliografie zu den Alpenen Ruhezonon angefügt (HASSLACHER 2011). Mit der Ruhegebietsthematik als integraler Bestandteil der Alpenen Raumordnung befassten sich Beiträge des AMTES DER TIROLER LANDESREGIERUNG 1981, BARKER 1994, BARNICK 1970, 1980, 1985 und HASSLACHER 1991, 1992, 1998, 2007.

Obschon das Ruhegebiet als Schutzgebietskategorie im Tiroler Naturschutzgesetz verankert ist, stellt es ein absolut planungsfachliches Instrument insbesondere im Bereich der Alpenen Raumordnung dar. Diese Kompetenzkonstellation verleitet den für die Raumordnung in Tirol zuständigen Politiker zum Hinweis, dass für den Kalkkögel-Konflikt der Naturschutzlandesrat zuständig sei und nicht die Raumordnung. Andererseits befassten sich gerade die räumlich zuständigen Planungsverbände sehr intensiv mit der Erschließungsfrage durch/über das Ruhegebiet der Kalkkögel und finden sich viele einschlägige Planungshinweise in Dokumenten der Tiroler Raum-

ordnung. Parteipolitische Taktiererei geht in dieser für den Umgang mit Schutzgebieten sehr relevanten Frage also vor einer im Dienste des Landes ausgewogenen Raumordnung.

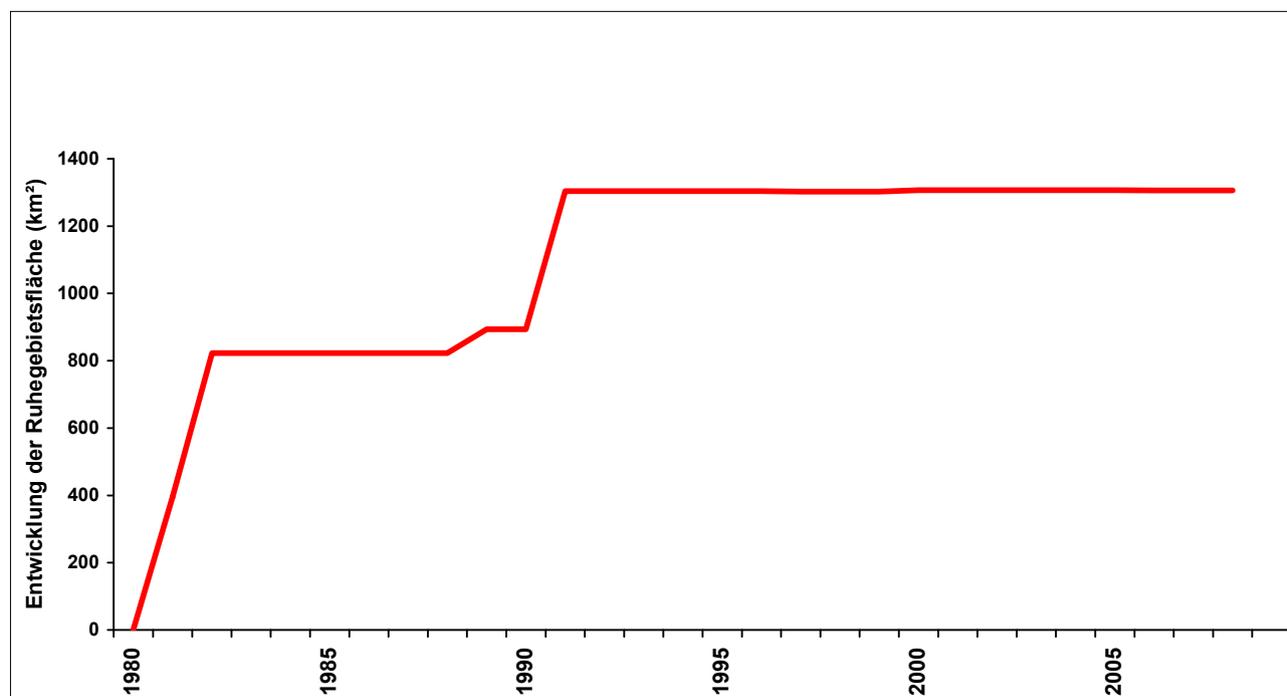
Jedenfalls sind und bleiben die Ruhegebiete, in denen die Errichtung von Anlagen für die öffentliche Personenbeförderung und von Straßen für den Verkehr ausnahmslos verboten ist, ein wichtiges Planungs- und Ordnungsinstrument für den alpinen Raum. Sie erfüllen aufgrund ihrer Inhalte die Funktion von Endausbaugrenzen der alpinen Erschließung, und sie sichern wichtige Zukunftsräume für die naturnahe Erholung, den Alpentourismus als wichtiges Glied in der Kette des für den Alpenraum wichtigen Wirtschaftszweiges Tourismus, für den Naturschutz, usw.. Ruhegebiete sind bewährte Planungsinstrumente für eine in Verantwortung der Region stehende Vorrangflächenausweisung für die naturnahe Erholung, für die Bestandssicherung von Räumen ohne großtechnische Eingriffe und ausgezeichnet durch Ruhe und nicht solche für Verhinderung und Verbauung von Entwicklung.

RUHEGEBIETSVERORDNUNGEN IN TIROL (STAND NOVEMBER 2011)

	BEZEICHNUNG DES RUHEGEBIETES	DATUM DES REGIERUNGSBESCHLUSSES	LANDESGESETZBLATT	GEMEINDEN	ANZAHL DER GEMEINDEN	FLÄCHE (IN KM ²)	INITIATOREN (JAHR DER ENTWÜRFE)
1.	Ötztaler Alpen	27.10.1981 10.06.1997 02.05.2006	64/1981 75/1997 46/2006	Kaunertal, St. Leonhard i.P., Sölden	3	396,00 394,70 405,53	Oesterr. Alpenverein (1979) Abt. Umweltschutz (1980) Abt. Umweltschutz
2.	Stubaiier Alpen	26.07.1983 02.05.2006	59/1983 45/2006	Längenfeld, Neustift i. St., St. Sigmund, Sölden, Um- hausen	5	348,90 352,20	Abt. Umweltschutz (1980) Regionalplanung (1979)
3.	Kalkkögel	26.07.1983	56/1983	Axams, Götzens, Grin- zens, Mutters, Neustift i. St., Sellrain, Telfes	7	77,7	Abt. Umweltschutz (1980) Regionalplanung (1979)
4.	Eppzirl	20.12.1988	24/1989	Scharnitz, Seefeld, Zirl	3	33,4	Abt. Umweltschutz (1987)
5.	Achental-West	20.12.1988	25/1989	Achenkirch, Eben am Achensee	2	38,1	Abt. Umweltschutz (1987)
6.	Muttekopf	09.07.1991	57/1991	Imst, Pfafflar	2	38,0	Oesterr. Alpenverein (1987)
7.	Zillertaler Hauptkamm	02.07.1991 03.02.1998 02.05.2006	65/1991 44/1998 47/2006	Brandberg, Finkenberg, Mayrhofen + Tux	3 4	372,00 371,78 379,00	Regionalplanung (1981) Oesterr. Alpenverein (1989)
8.	Wilde Krimml	20.06.2000	41/2000	Gerlos, Stummerberg	2	4,3	Abt. Umweltschutz

Quelle: Landesgesetzblätter für Tirol, eigene Erhebungen

ENTWICKLUNG DER RUHEGEBIETSFLÄCHE IN TIROL (STAND NOVEMBER 2011)



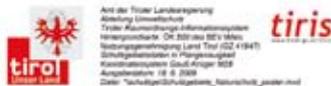
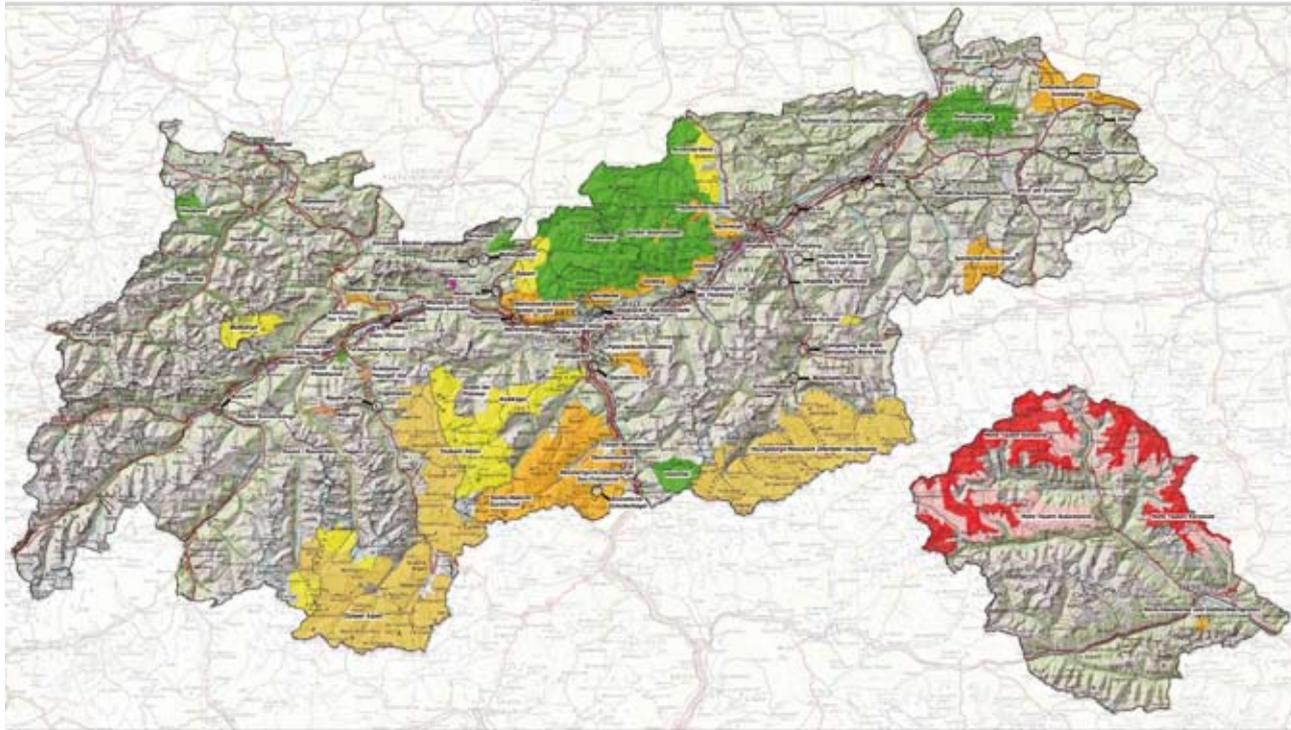
Im Bundesland Tirol ist die Alpine Raumordnung durch Ruhegebiete im Vergleich mit anderen österreichischen Bundesländern und Alpenregionen etabliert. Mit Stand November 2011 gibt es in Tirol acht ausgewiesene Ruhegebiete mit einer Fläche von 1.328,23 km² (siehe Tabelle S. 8; siehe Grafik S. 9). Das entspricht 10,5 Prozent der Tiroler Landesfläche, 26 verschiedene Gemeinden sind davon berührt. Insgesamt liegen in Tirol 25,6 Prozent in Schutzgebieten.

Begonnen hat die Ausweisung von Ruhegebieten in Tirol in den Ötztaler Alpen 1981 in engem politischen Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Gletscherschutzbereiche am Weißseeferner im Kautental und im hintersten Pitztal am Mittelbergferner (HASSLACHER 2009). Die Ruhegebiete „Stubai Alpen“ und „Kalkkögel“ folgten 1983, „Eppzirl“ und „Achtal-West“ in Zusammenhang mit der Neuordnung des Schutzgebietskomplexes im Karwendel im Jahre 1989. Durch die Verordnung des Ruhegebietes „Zillertaler Hauptkamm“ im Jahre 1991 erreichte der Ruhegebietsbestand rein quantitativ seinen Plafonds (siehe Abbildung S. 10). Es folgte 2000 das letzte ausgewiesene eigenständige Ruhegebiet in der „Wilden Krimml“, welches mit einer Größe von 4,3 km² zu einer Restgröße eines viel größer geplanten Schutzgebietes degradiert wurde und nur auf Druck des Oesterreichischen Alpenvereins überhaupt zustande gekommen ist. Die Ereignisse rund um die schitouristische Erschließung der „Wilden Krimml“ und die Auseinandersetzung um die Schutzgebietsentwick-

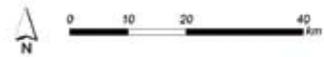
lung sind in der Nummer 16/1999 der „Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins-Serie: Alpine Raumordnung“ ausführlich dokumentiert (<http://www.oeav.at/shop/?viewMode=Publikationen&SubCat=Fachbeiträge%20Alpine%20Raumordnung&navid=26>). Mit der Verordnung des Raumordnungsprogramms „Gletscher“ fanden im Jahre 2006 abschließende Grenzkorrekturen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Gletscherschutzbereichen für den Pistenschilauflauf statt. Weitere Ruhegebietsvorschläge, insbesondere vorgebracht durch den Oesterreichischen Alpenverein, wurden vehement bekämpft (z.B. Gilfert-Rastkogel, Rofan, Wildseeloder-Geißstein, Schmirn, Mieminger Kette-Nord). Es wurde nämlich in Tirol zur naturschutzpolitischen Maxime erhoben, dass rund ein Viertel der Tiroler Landesfläche als Schutzgebietsfläche ausreichend sei und der Verordnung eines Schutzgebietes alle Grundeigentümer des betroffenen Gebietes zustimmen müssen. Damit wird es wohl auf absehbare Zeit keine neuen Großschutzgebiete mehr geben. Im Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ wird diesbezüglich festgehalten: „Eine allfällige Neuausweisung und Ausweitung von Schutzgebieten erfolgt nach einem „Bottom-up-Ansatz“, also im Einvernehmen und auf Anregung der betroffenen Regionen“ (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG/ABT. RAUMORDNUNG-STATISTIK 2010: 78).

Dabei sind die Schutz- und Ruhegebiete im Bundesland Tirol sehr unregelmäßig verteilt. Während in den

Schutzgebiete in Tirol



Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz



Bezirken Schwaz (42,5 %), Innsbruck-Land (41,8 %), Imst (35,4 %) und Lienz aufgrund der Einrichtung des Nationalparks Hohe Tauern (30,5 % Schutzgebietsfläche an der Gesamtfläche des Bezirkes) bereits ein hoher Schutzgebietsanteil erreicht ist, bleibt dieser in den Bezirken Landeck mit 2,8 % und Reutte mit 5,3 % verschwindend klein (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 2005: 80). Umgekehrt zur stagnierenden Ruhegebiets- bzw. Schutzgebietsfläche in Tirol hat sich die schitouristische Transportkapazität der Aufstiegshilfen im Zeitraum von nur 15 Jahren zwischen 1995 und 2010 mit dem Anstieg von 253,1 auf 488,2 Mio. PersHm/h nahezu verdoppelt (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung-Statistik, Abt. Sport). Im Bezirk Landeck mit der kleinsten Schutzgebietsfläche ist vergleichsweise die zweithöchste schitouristische Transportkapazität aller Tiroler Bezirke etabliert.

Ohne der Tiroler Landesregierung gleich mangelnden Gestaltungswillen in der Raumordnung unterstellen zu wollen, ist in diesem Zusammenhang aber zu Recht auf die klare Bevorzugung der räumlichen Ausdehnung von Schigebieten im Vergleich zur Schaffung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten hinzuweisen. Hierzu bedarf es eines absolut notwendigen Paradigmenwechsels und einer Öffnung der Tiroler Landespolitik zu einer offensiven Schutzgebietspoli-

tik. Der Oesterreichische Alpenverein verkennt nicht die Anstrengungen des Landes Tirol bei der auf eine Anregung des Oesterreichischen Alpenvereins zurückgehenden Schutzgebietsbetreuung. Nun wird es aber Zeit, wieder die Schutzgebietsausweisung zu intensivieren. Im Vordergrund steht dabei noch einmal der Standpunkt, dass Ruhegebiete aufgrund ihrer Schutzinhalte Instrumente der Alpenen Raumordnung darstellen.

Mehrere Protokolle der Alpenkonvention, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat, befassen sich mit Schutzgebieten bzw. Ruhezeiten:

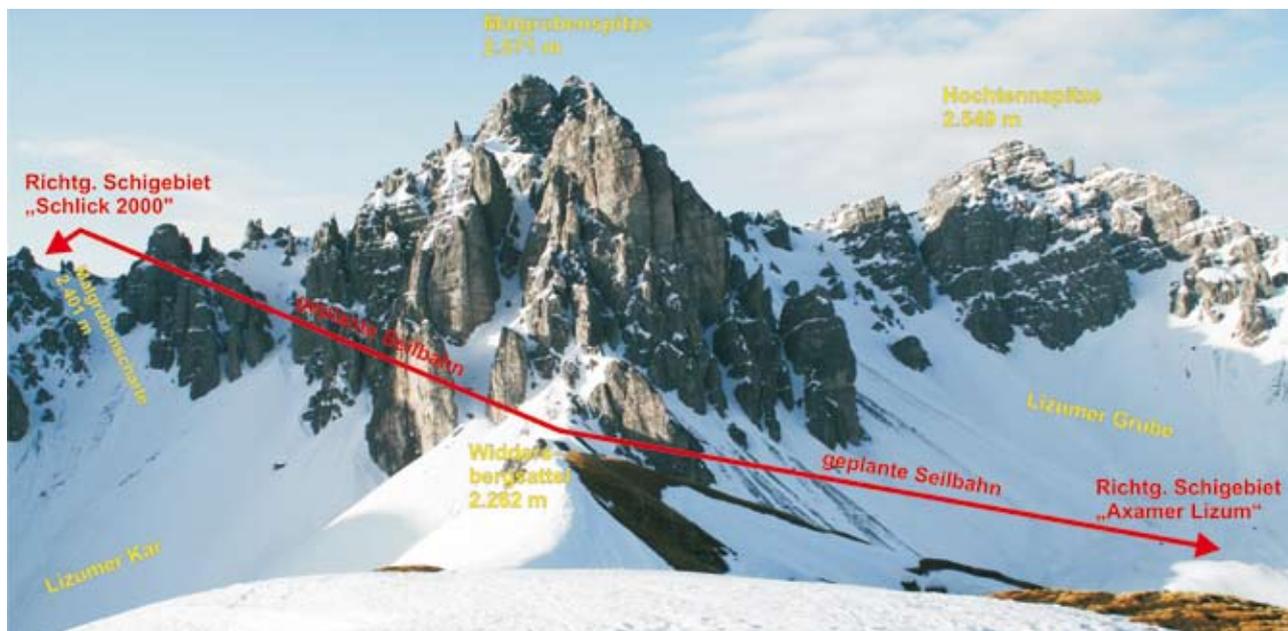
- Durchführungsprotokoll im Bereich „**Naturschutz und Landschaftspflege**“ (BGBl. III Nr. 236/2002 i.d.g.F.):

Artikel 11: Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

(2) Sie fördern im Weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und



Projektiert wird die seilbahntechnische Erschließung mitten durch den Gebirgsstock der Kalkkögel.

Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

- Durchführungsprotokoll im Bereich „**Tourismus und Freizeit**“ (BGBl. III Nr. 230/2002 i.d.G.F.):

Artikel 10: Ruhezonen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

(Quelle: www.alpconv.org)

Das Naturschutz-Protokoll spricht u.a. die Verpflichtung aus, bestehende Schutzgebiete erforderlichenfalls zu erweitern und nach Möglichkeit neue auszuweisen. Das unter dem Vorsitz von Touristikern verhandelte Tourismus-Protokoll geht ebenfalls auf die Ausweisung von Ruhezonen ein. Die Vertragsparteien verpflichten sich dabei, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird. Es wird zu überprüfen sein, ob die in den österreichischen Bundesländern derzeit geübte Praxis zur Nicht-Ausweisung neuer Schutzgebiete den Anforderungen der Alpenkonvention entspricht. Nun sind Ruhegebiete in Tirol aufgrund ihrer besonderen Regelungsinhalte ganz besondere Eckpfeiler der Alpenen Raumordnung. Es scheint so Praxis zu

sein, dass in Tirol aufgrund der zahlreich vorhandenen Erschließungspläne bereits an jenem Tag wieder über die Durchsetzung von Erschließungsprojekten in Ruhegebieten nachgedacht wird, an dem diese von der Tiroler Landesregierung beschlossen werden. Der besondere Anlassfall ist wohl die in den letzten Jahren ganz vehement geführte Diskussion über die Seilbahndurchquerung mitten durch das Ruhegebiet „Kalkkögel“.

Marginale randliche Grenzkorrekturen gab es 1997 für das Ruhegebiet „Öztaler Alpen“ mit einer Verkleinerung um 1,3 km² bei einer Gesamtfläche von 396 km² (siehe Tabelle) und 1998 für das Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ um 0,22 km² bei einer Größe von 372 km². Dabei wurden die Schutzgebiete jeweils aufgehoben und mit den Grenzänderungen neu verordnet, da für Ruhegebiete keine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Für den Zusammenschluss der Schigebiete „Axamer Lizum“ und „Schlick“ im Stubaital gab es laufend Projektskizzen zu deren Verbindung über/durch die Kalkkögel. In späterer Folge kam die Verbindung Mutterer Alm-Axamer Lizum-Schlick hinzu, wobei dieser Zusammenschluss Mutterer Alm-Axamer Lizum vom Umweltsenat mit Bescheid vom 22. März 2004 zu GZ US 6B/2003/8-57 die Bewilligung unter Hinweis auf den Regelungsgehalt des Artikel 14 Bodenschutzprotokoll die Bewilligung versagt wurde, da die geplanten Pistenteile durch „labiles Gebiet“ führen würden. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Erkenntnis vom 8. Juni 2005 zu GZ 2004/03/116 die Entscheidung des Umweltsenates (KURATORIUM WALD 2011: 16 ff, GALLE 2007: 46 ff).

DIE UNTERSCHUTZSTELLUNG DER KALKKÖGEL

Das Fundament für jede Unterschutzstellung bzw. Ausweisung eines Schutzgebietes sind die amtlichen Ausführungen zum Schutzzweck in Form der „Erläuternden Bemerkungen“. Diese werden zusammen mit dem Verordnungsentwurf den im Naturschutzgesetz festgehaltenen Adressaten zur Stellungnahme übermittelt. Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1975 waren damals von der Landesregierung die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für

Tirol, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, die Landeslandwirtschaftskammer, die Tiroler Raumordnungskonferenz und die Beratungsorgane für die Raumordnungsangelegenheiten der Bezirke oder Planungsräume (§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1972), auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, sowie den Naturschutzbeirat (§ 32) und das Militärkommando für Tirol zu hören.

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet

I. ALLGEMEINES

Die Grundsätze und Ziele des am 29. Mai 1981 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Tiroler Erholungsraumkonzeptes sollen - entsprechend dem Auftrag des Tiroler Raumordnungsgesetzes - bewirken, dass alle Maßnahmen zur Nutzung, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Schutz des Tiroler Erholungsraumes in eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes Tirol eingefügt werden.

Der Alpenraum ist mancherorts durch zivilisatorische Eingriffe aller Art zunehmend in seiner Substanz bedroht. Die ökologischen Verhältnisse mancher Natur- und Kulturlandschaften sind durch steigende Belastungen aus Wirtschaft und Tourismus beeinträchtigt oder gar gefährdet. Dadurch sind nicht nur die Wirtschafts- und Existenzgrundlagen der einheimischen Bevölkerung, sondern auch der einzigartige Erholungswert vieler alpiner Landschaften in Gefahr, bei ungeordneter weiterer Erschließung und Bebauung beeinträchtigt zu werden. Für die künftige Entwicklung des Alpenraumes und somit Tirols und seines Erholungsraumes kommt daher den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Raumordnung ein ganz besonderer Rang zu, und zwar im stärkeren Maß als bisher.

Natur- und Landschaftsschutz als außerwirtschaftliches öffentliches Interesse wurde bisher viel zu häufig als Gegner anstatt als Partner der Entwicklung betrachtet. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und Langfristigkeit jeder Nutzung des nicht vermehrbaren Raumes sollten vor allem der Fremdenverkehr, aber in gewissem Sinne sicher auch die Land- und Forstwirtschaft, die beide daran interessiert sind, ihre Nutzungsmöglichkeiten nicht frühzeitig zu erschöpfen, auf die Hilfe durch den Natur- und Landschaftsschutz zurückgreifen; das Instrumentarium des Natur- und Landschaftsschutzes dient nämlich ganz vorzüglich zur Erhaltung von Reservegebieten für die Zukunft und zur Schaffung eines in der Intensität der Erholungsnutzung wohl abgestimmten Erholungsraumes.

Ein wesentliches Ziel des Naturschutzes ist gerade die Erhaltung größerer, zusammenhängender ökologischer Ausgleichsräume, ökologisch intakte Erholungsräume sind als solche Ausgleichsräume zu betrachten. Auch die Schaffung ausgedehnter Ruhegebiete als Ergänzung zu bereits für den Fremdenverkehr technisch erschlossenen Bereichen im Rahmen der alpinen Raumordnung dient zur Erhaltung solcher Ausgleichsräume. (Siehe Tiroler Erholungsraumkonzept, Seite 21, 1.5.9 Natur- und Landschaftsschutz, Umweltschutz).

Auch im Bericht über den Natur- und Landschaftsschutz in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer ist zu sehen, dass die Regierungschefs der in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zusammenwirkenden Länder und Regionen in Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung im Jahre 1977 ein Leitbild für den Natur- und Landschaftsschutz beschlossen haben. Die darin enthaltenen Grundsätze und Zielvorstellungen sind auch die Leitlinie für den Natur- und Landschaftsschutz in den einzelnen Ländern und Regionen.

Der Alpenraum ist mancherorts durch Eingriffe des Menschen zunehmend in seinen natürlichen Gegebenheiten bedroht. Die ökologischen Verhältnisse von Naturlandschaften und mancher Kulturlandschaften sind durch steigende Belastungen aus Wirtschaft und Tourismus beeinträchtigt oder gar gefährdet.

Dadurch sind die Wirtschafts- und Existenzgrundlagen der einheimischen Bevölkerung, der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der einzigartige Erholungswert vieler alpiner Landschaften in Gefahr. Für die zukünftige Entwicklung des Alpenraumes kommt daher den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere im Rahmen der Raumordnung und bei allen Einzelmaßnahmen, mit denen in Natur und Landschaft eingegriffen werden soll, ein ganz besonderer Rang zu. Es ist aber festzustellen, dass es wegen der steigenden Ansprüche an den Raum immer schwieriger wird, die notwendig erkannten Maßnahmen durchzuführen. Auf Grund eines zunehmenden Natur- und Umweltschutzbewusstseins weiter Bevölkerungskreise und in der Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen treten die Regierungschefs für ein nachhaltiges und koordiniertes Handeln im

Natur- und Landschaftsschutz der Alpenländer ein. (Bericht über den Natur- und Landschaftsschutz in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Seite 1).

Instrument zur Durchsetzung des Schutzes sind einerseits die regionalen Entwicklungsprogramme nach § 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes und als rechtliche Absicherung Verordnungen der verschiedenen Schutzgebietstypen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz.

Andererseits können aber auch lediglich gestützt auf das Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1975, entsprechende Schutzgebietsverordnungen erlassen werden, wenn noch kein regionales Entwicklungsprogramm verordnet ist, weil das Tiroler Naturschutzgesetz gleichwertig neben dem Tiroler Raumordnungsgesetz steht und die Rechtsordnung beide Möglichkeiten als gleichwertig zulässt.

Die Wahl des Schutzgebietstypes hängt von den vorgefundenen Voraussetzungen ab. Eine der Schutzgebietsformen ist im § 8 des Tiroler Naturschutzgesetzes vorgegeben. Danach kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von Lärm erregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, von Schleppliften sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

Die von technischen Erschließungen freie Naturlandschaft oder naturnahe Kulturlandschaft Tirols ist ein Erholungsraum von europäischer Bedeutung und damit eine wesentliche Grundlage des Fremdenverkehrs. Darüber hinaus sind diese Gebiete ökologische Ausgleichsräume, die unverzichtbare, natürliche Ressourcen (Wasser, Luft) bieten oder regenerieren, die intakte Biotope bewahren und eine Vielfalt von Arten (Pflanzen und Tieren) und Strukturen und damit die genetische Substanz der Natur erhalten. Im dichtbesiedelten Mitteleuropa mit weithin gestörten und verarmten Naturhaushalten werden solche naturnahe Erholungslandschaften und ökologische Ausgleichsräume immer seltener. Deshalb sollen möglichst große Gebiete von technischen Erschließungen grundsätzlich freigehalten werden, insbesondere solche Gebiete, die als Ruhe-, Wander- und Schitourengbiete besonders geeignet sind, oder die als ökologische Ausgleichsräume von besonderer Bedeutung sind.

Bei dem als Ruhegebiet vorgeschlagenen Teil der Kalkkögel handelt es sich um ein bisher noch nicht durch Seilbahnen, Lifte oder Straßen erschlossenes Gebiet. Wohl aber ist es seit Jahrzehnten durch ein vorwiegend vom Alpenverein angelegtes Wegenetz und durch eine Reihe von Schutzhütten gut erschlossen.

Außerhalb des noch nicht mit Aufstiegshilfen erschlossenen Teiles der Kalkkögel befinden sich allerdings eine Reihe von technischen Großanlagen, wie etwa das Schigebiet in der Schlick, in der Axamer Lizum und auf der Mutterer Alpe.

Um in diesem Raum in Hinkunft ein geordnetes Nebeneinander von technischer Erschließung und von alpinen Ruhegebieten zu erhalten und zu gewährleisten, ist es notwendig, Schritte im Sinne einer effektiven „Alpinen Raumordnung“ zu setzen. Auch die Ausweisung von Ruhegebieten nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ist ein der Raumordnung zuzuordnender Akt.

Ehe jedoch an die Ausweisung eines Ruhegebietes gedacht werden kann, muss die Eignung dieses Gebietes im Sinne des § 8 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes geprüft werden. Das Freisein von Lärm erregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, von Schleppliften sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr ist in diesem Gebiet offenkundig gegeben. Es zeichnet sich daher durch weitgehende Ruhe aus.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Erhaltung dieses Gebietes für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird. Entscheidend für den Erholungswert einer Landschaft ist neben ihrer Großflächigkeit u.a. auch ihre Vielfalt an Erscheinungsformen.

In krassem Gegensatz zu dem aus kristallinem Gestein aufgebauten Gebirge der Stubai- und Sellrainger Berge stehen die Kalkkögel, die allein von ihrem geologischen Aufbau her ein ganz anderes Landschaftsbild zur vielfältigen Palette der Stubai- und Sellrainger Berge beisteuern.

Hand in Hand mit dem unterschiedlichen geologischen Aufbau geht auch eine andersartige Vegetation.

In den talnahen Bereichen unterscheiden sich z.B. die stark mit Zirben bestockten Hänge des Fotschertales wiederum von den Telfeser Lärchenwiesen, die als Abschluss im Osten noch in das Ruhegebiet einbezogen werden sollen.

Der Wanderer kann sich hier in diesem Wechsel von Tal- und Hochgebirgsszenerien aufhalten, ohne mit intensiv erschlossenen Räumen in Berührung zu kommen. Von ganz entscheidender Bedeutung für den Erholungswert dieses Gebietes aber ist, dass sich der Besucher abseits von Verkehrslärm, Abgasen und Massentourismus befindet.

Entschieden gesteigert wird die Erholungsfunktion dieses Gebietes auch dadurch, dass es eine entsprechend große Ausdehnung hat, wodurch sich der Wanderer, Bergsteiger und auch der Schitourist längere Zeit in diesem Raum bewegen kann, ohne mit erschlossenen Gebieten in Berührung zu kommen.

Dass der Wanderer auch tatsächlich die Möglichkeit hat, dieses Gebiet zu erwandern, dafür bieten die vielen Wege, Steige, Übergänge in diesem Gebiet beste Voraussetzungen.

Von ganz besonderem Reiz innerhalb des Ruhegebietes sind die verschiedenen Höhenwege - auch wenn deren Begehung nicht jedermann möglich ist und gewisse alpine Erfahrung voraussetzt -, von denen nur der „Gstallersteig“ im Bereich der Kalkkögel und der Steig vom Sendersjöchl über Sedugg zur Franz-Senn-Hütte stellvertretend für ähnliche Steige genannt seien.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass verschiedene mechanische Aufstiegshilfen an den Rand des Ruhegebietes führen und

somit als Ausgangspunkt für oder als Endpunkt nach Wanderungen dienen:

- der Lift von Froneben auf das Kreuzjoch - Ausgangspunkt für Wanderungen auf den Burgstall oder über eines der Jöcher zur Adolf-Pichler-Hütte oder zur Starkenburger Hütte;
- die „Hoadl-Bahn“ in der Axamer Lizum - Ausgangspunkt für eine Wanderung über den Hochtennboden zum Halsl und weiter entweder in die Schlick und nach Telfes/Fulpmes oder weiter zum Birgitzköpfl mit Abstieg zur Mutterer Alm.

Von ganz besonderer Bedeutung ist bei all den genannten und noch vielen anderen Wegen und Steigen, dass in jeweils angemessener Entfernung Schutzhütten oder auch Alpengasthöfe erreicht werden können.

Außer den erwähnten Wegen gibt es noch eine ganze Reihe von Zugangswegen zu Hütten und vor allem Übergängen, die allerdings zumindest teilweise über hochalpinen und stellenweise extremes Gelände führen.

Im Zusammenhang mit diesem großangelegten und sicherlich da und dort noch zu ergänzenden Wege- und Hüttennetz kann beinahe jede von einem Touristen im Hochgebirge erwartete Nachfrage durch ein besonderes Angebot befriedigt werden. Der von Hütte zu Hütte wandernde Tourist findet ein ebenso reiches Angebot wie jener Bergsteiger, der seine Wünsche von der leichtesten bis zur schwierigsten Klettertour zu befriedigen sucht.

Die Grenzen des vorgeschlagenen Ruhegebietes wurden teilweise bewusst tief in die Täler hinab bzw. nahe an ständig besiedeltes Gebiet herangezogen. Dafür ausschlaggebend war der Wunsch, auch das ortsnahe Wanderwegenetz in das Ruhegebiet einzubeziehen.

Von den Bereichen, in denen das Ruhegebiet bis in tiefe Tallagen reicht, sei stellvertretend für manch andere Gebiete der Bereich der Telfeser Lärchenwiesen genannt, dem als Erholungsraum nahe dem Ballungszentrum der Landeshauptstadt ganz besondere Bedeutung zukommt.

In einem Ruhegebiet soll ja nicht nur jener Wanderer Erholung finden, der hochgelegene Regionen aufsucht. Die Einbeziehung solcher Randgebiete hat darüber hinaus einen gewissen Puffereffekt, weil nur dadurch gewährleistet ist, dass von außen her drohende Beeinträchtigungen (etwa durch Straßenlärm, Abgase) den Kern des Ruhegebietes nicht beeinträchtigen.

Das zur Erklärung zum Ruhegebiet vorgeschlagene Gebiet erfüllt daher sowohl hinsichtlich seiner Größe als auch hinsichtlich seiner Ausstattung die vom Tiroler Naturschutzgesetz geforderten Voraussetzungen für seine Funktion als Ruhegebiet. Um dieser Funktion auch in Zukunft gerecht werden zu können, ist die Ausweisung als Ruhegebiet im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes Voraussetzung.

Die Grenzziehung im Gebiet der Gemeinde Sellrain folgt im Wesentlichen dem Vorschlag im regionalen Entwicklungsprogramm, sodass die geplante Erschließung der Seigesalm durch die vorliegende Verordnung nicht behindert wird. Der Gemeinderat hat am 9. September 1980 dem ausgesandten Vorschlag ohne Abänderungsantrag zugestimmt; im Bereich Grieskogel wurde jedoch die Grenze gegenüber dem Entwurf auf den Breitschwemkogel zurückgenommen, um eine organischere Grenzziehung zu erreichen.

Der Regionalbeirat der Region 12 und die Gemeinde Axams haben den Entwurf ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Gemeinde Grinzens und Götzens ist keine eigene Stellungnahme eingegangen. Die von der Agrargemeinschaft Kematen gebrachten Befürchtungen treffen nicht zu.

Die Gemeinde Telfes hat sich für die Unterschutzstellung ausgesprochen. Es gibt allerdings einander widersprechende Äußerungen der Gemeinden Telfes, Fulpmes (wenngleich kein Teil des Gebietes der Gemeinde Fulpmes berührt wird, ist doch die Schlickeralm als Interessensgebiet anzusehen) und der Gemeinde Neustift im Stubaital bezüglich der Grenzziehung im Bereich des Niederen und Hohen Burgstalls. Durch die gegenüber dem ausgesandten Entwurf modifizierte Grenzziehung in diesem Bereich ist sichergestellt, dass die Entwicklung im Bereich Kreuzjoch, Sennjoch, Knappenhütte und Kaserstattalm nicht behindert wird. Eine Ausdehnung des Erschließungsgebietes in den nunmehr von der Verordnung umfassten Teil der Kalkkögel im Gebiete des Hohen und Niederen Burgstalls scheint sowohl schitechnisch als auch wegen der geltenden Erlasse im Zusammenhang mit der Lawinengefährdung, aber auch aus Landschaftsschutzgründen ohnehin nicht möglich. Dazu kommt, dass neben den bereits erwähnten Freiräumen auch die von Neustift geplante Erschließung der Mildraunalm und der Brandstattalm bei der Grenzziehung für das Ruhegebiet Stubaiäer Alpen berücksichtigt wurde. Damit ist für eine lange Reihe von Jahren genügend Möglichkeit für eine weitere schitechnische Erschließung - sollte die Entwicklung des Fremdenverkehrs dies überhaupt noch erfordern - gegeben. Im Übrigen muss die Grenzziehung in diesem kritischen Bereich wohl auch im Lichte der von den Vertretern des Stubaitales im Zusammenhang mit dem geplanten Kraftwerk der Österreichischen Bundesbahnen sehr nachhaltig vorgebrachten Wünschen bezüglich der intakten Erhaltung des noch verbliebenen Erholungsraumes gesehen werden.

Bezüglich der Stellungnahme der Gemeinde Mutters, die sich an die Äußerungen der Agrargemeinschaft Kreith und Raitis anschließt, ist darauf zu verweisen, dass schon bisher dieses Gebiet im Naturschutzgebiet Mutterer Alpe gelegen war und die vorgebrachten Bedenken auf einer vollständig falschen Auslegung des Gesetzes beruhen und daher nicht zutreffen.

Nach erfolgter Begutachtung und Berücksichtigung berechtigt eingelangter Einwendungen hat die Tiroler Landesregierung die Verordnung über die „Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet“ am 26. Juli 1983 beschlossen (siehe LGBl. Nr. 56/1983).

In den vielen im Laufe der fast 30 Jahre langen Geltungsdauer der Ruhegebietsverordnung vorgebrachten Versuchen auf Verkleinerung des Schutzgebietes steht das Argument, dass das Ruhegebiet gegen den Willen der Gemeinden und ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche beschlossen worden wäre.

In Kenntnis der damals in Tirol vorherrschenden Schutzgebiets- und Raumordnungspolitik wäre ein Schutzgebiet nie gegen den entschlossenen Willen der Anrainergemeinden zustande gekommen. Im Zuge der Verordnung des ersten Tiroler Ruhegebietes „Ötztaler Alpen“ im Jahre 1981 sind vergleichsweise nahezu alle Gebiete von den Bürgermeistern

des Kauner- und Pitztales aus den Entwürfen herausreklamiert worden, die als Hoffungsgebiete für den Pistenschilaf auf Gletschern im Visier waren (z.B. Weißseespitze, Teil des Gepatschferners, Teile Mittelbergferner, Linker Fernerkogel, Karlesferner, Hangender Ferner, ...). Im Falle der Unterschutzstellung des Kalkkögel-Gebietes gab es z.B. seitens der Gemeinde Axams keinerlei Einwände (Schreiben 7.10.1980). Die Gemeinde Neustift im Stubaital stimmte dem Ruhegebiet mit Ausnahme des Areals Goldsuttin und Kaserstatt zu (8.10.1980); mit Schreiben vom 18.7.1984 wird sogar eine Erweiterung um das Oberbergtal gebeten. Die Gemeinde Telfes stimmte dem Ruhegebiet mit Ausnahme des Bereichs Burgstall zu (14.10.1980). Der zentrale Bereich des Ruhegebietes wurde überhaupt nicht in Frage gestellt. Es darf dazu wohl angenommen werden, dass derartige Zusammenschlüsse zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt waren und nicht verheimlicht wurden. Es stand weder im Tiroler Naturschutzgesetz noch im Verordnungsentwurf, dass die Unterschutzstellung auf Zeit erfolgt, noch



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1983 Herausgegeben und versendet am 31. August 1983 25. Stück

56. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 1983 über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet

56. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 1983 über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Kalkkögel).

(2) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 77,7 km².

§ 2

Die Grenze des Ruhegebietes verläuft am Windegg beginnend in südöstlicher Richtung zum unbenannten See oberhalb der Almindalm auf Höhe 2220, sodann dem unbenannten Gerinne in Richtung Almindalm abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Waldrand, sodann entlang der Grenze Wald/Almfächen die Almindalm südlich umgehend bis zum Almindbach, diesem Bach abwärts folgend bis zu seiner Einmündung in den Fotscherbach, sodann diesen in gerader Linie querend bis zum Weg Nr. 118, diesem Weg talwärts bis in die Nähe des Alpengasthofes Bergheim folgend, von dort entlang des Fußsteiges Richtung Furgessalm, von dort nach Norden dem Weg Richtung Schmalzgrubenalm bis 200 m über den unbenannten See hinaus folgend, sodann in gerader Linie ostwärts zum Breitschwemmkogel, von dort in gerader Linie zu der südlich der Kemater Alm über den Griesbach führenden Brücke, von dort ostwärts in gerader Linie auf den Hoadsattel, von dort dem Fußsteig Nr. 111 ostwärts über den Widersbergattel und die Schneiderspitze zum Hals folgend, sodann nordwärts entlang des Fußsteiges in Richtung Birgitzköpflhütte, dort die Bergstation der Lifte östlich umgehend sodann entlang des Fußsteiges bis zur Senke südlich des Pfrimes-

köpfls, von dort nordostwärts der Mulde bzw. dem Graben abwärts folgend zum Kasersteig, anschließend entlang dieses Steiges über die Raitiser Alm bis zur Querung des Kasersteiges mit dem Sagbach unmittelbar vor der Kreither Alm, sodann dem Sagbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Ruetz folgend, von dort entlang der Ruetz bachaufwärts bis zur Einmündung des von der Autobahnmautstelle Schönberg kommenden Gerinnes, sodann in gerader Linie nordwestwärts bis zum Beginn des Forstweges unmittelbar östlich des Gallhofes, von dort entlang des Waldrandes bis zum Gemeindegeweg, anschließend westwärts entlang des Nordrandes dieses Gemeindegeweges bis zu jener Stelle, wo dieser den Talboden erreicht, sodann weiter westwärts entlang des Hangfußes bis auf die Höhe des Wiesenhofes, von dort in gerade Linie über die Haltestelle Luimes der Stubaitalbahn nordwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Waldweg Nr. 8 bei der Quelle (dem Brunnen) oberhalb von Kapfers, sodann entlang des Südrandes dieses Weges bis zu seiner Einmündung in den Forstweg, sodann entlang des Südrandes dieses Forstweges bis zur neuerlichen Abzweigung des Weges Nr. 8 von diesem Forstweg, von dort entlang des Südrandes des Waldweges Nr. 8 weiter westwärts oberhalb von Gagers und Plöven bis zur Abzweigung des Fußweges Fronoben/Schlicker Alm (Lüdritzsteig), sodann entlang des talseitigen Randes dieses Weges bis zu seiner Einmündung in den Weg Fulpes/Fronoben im Bereich der Einmündung des Halsbaches in den Schlicker Bach (Kote 1106), von dort entlang des Fußsteiges Nr. 10 durch das Plövenloch bis zur Einmündung dieses Steiges in den Fahrweg Fronoben/Schlicker Alm, anschließend entlang des Nordrandes dieses Fahrweges bis zur Einmündung des Fußsteiges Nr. 12 etwa 80 m vor dem Alpengasthof Schlick, sodann entlang des Waldrandes nordwestlich der

122

Stück 25, Nr. 56

Schlicker Alm bis zur Abzweigung des Wanderweges Nr. 113, von dort entlang des unbenannten Gerinnes unter Umgehung des Lawinenschuttdammes bei der Bergstation des Schlepliftes im Westen in gerader Linie südwärts bis zur Versickerungsstelle des zwischen Hohem und Niedrem Burgstall entspringenden Gewässers, von dort entlang dieses Gewässers aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Steig Nr. 115, sodann diesem Steig folgend zum Niederen Burgstall, von dort ostwärts über den Grat bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Nr. 4, sodann diesem Wanderweg folgend bis zur Starkenburger Hütte, von dort westwärts entlang des Fußsteiges Richtung Sondersjöchl bis zu seiner Einmündung in den Fußsteig Nr. 117, von dort entlang dieses Fußsteiges über die Seduggalm bis zum Schnittpunkt am Grat westlich des Schaldersgrübl, sodann diesem Grat aufwärts über die Kote 2644 zur Schalderspitze, von dort entlang der Gemeindegrenze Neustift im Stubaital/Sellrain bis zur Hohen Villerspitze, von dort entlang der Gemeindegrenze Sellrain/St. Sigmund bis zur Kote 2796 und von dort über den Grat nordwärts bis zum Ausgangspunkt beim Windegg.

§ 3

Im Ruhegebiet ist verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personbeförderung und von Schlepliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen.

§ 4

(1) Im Ruhegebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, soweit sie nicht unter § 3 lit. c fallen;

- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- e) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen;
- f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden.

(2) Im Ruhegebiet bedarf keiner Bewilligung:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortstüblicher landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Einfriedungen;
- b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung des bestehenden Wegenetzes;
- c) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Versorgung von Schutzhütten und Jausenstationen.

§ 5

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 obliegt gemäß § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

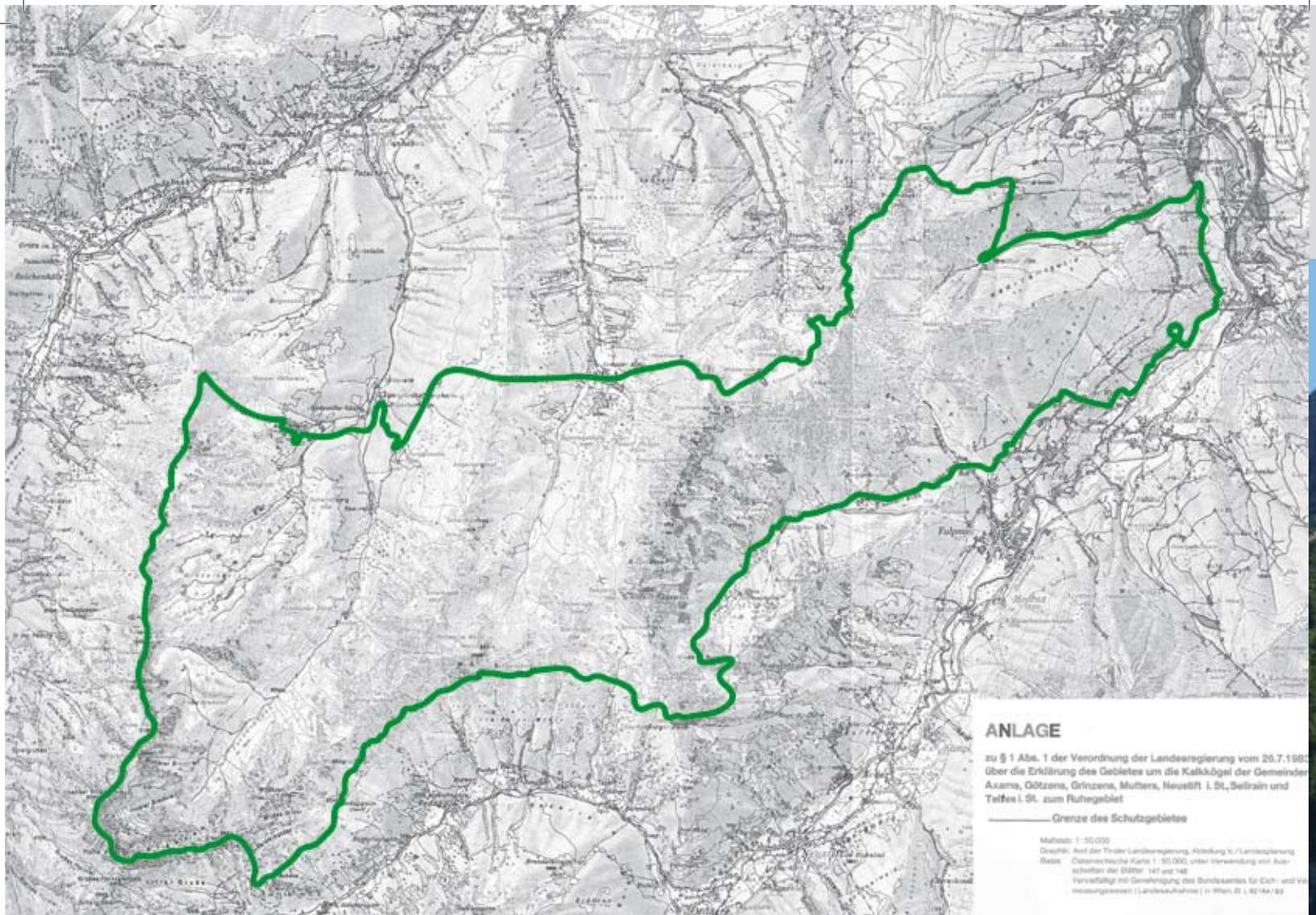
§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung der Landesregierung vom 7. September 1956, LGBl. Nr. 44, über die Erklärung des Gebietes der Mutterter Alpe in den Gemeinden Mutters, Götzens, Birgitz und Axams zum Naturschutzgebiet außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Wallnöfer

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein



gab es darüber politische Absprachen oder gängige Usancen. Die zustimmenden Bürgermeister mussten also damit rechnen, dass die Verordnung eine auf Dauer ist und aufgrund des zunehmenden öffentlichen Interesses für Naturschutz und der Einflussnahme der Alpinen Vereine (Oesterreichischer Alpenverein, Naturfreunde) eine Auflösung des Ruhegebietes realpolitisch nicht machbar ist. Die neuerdings vorgebrachten Argumente der Erschließungsbefürworter, dass nach knapp 30 Jahren eine Evaluierung auf Sinnhaftigkeit eines Ruhegebietes bzw. seiner Grenzen zulässig sein muss, geht in dieselbe Richtung der beabsichtigten Schwächung von Schutzgebietsregimen. Aufgrund der laufend zunehmenden Verbauung und Zerschneidung von Landschaften und

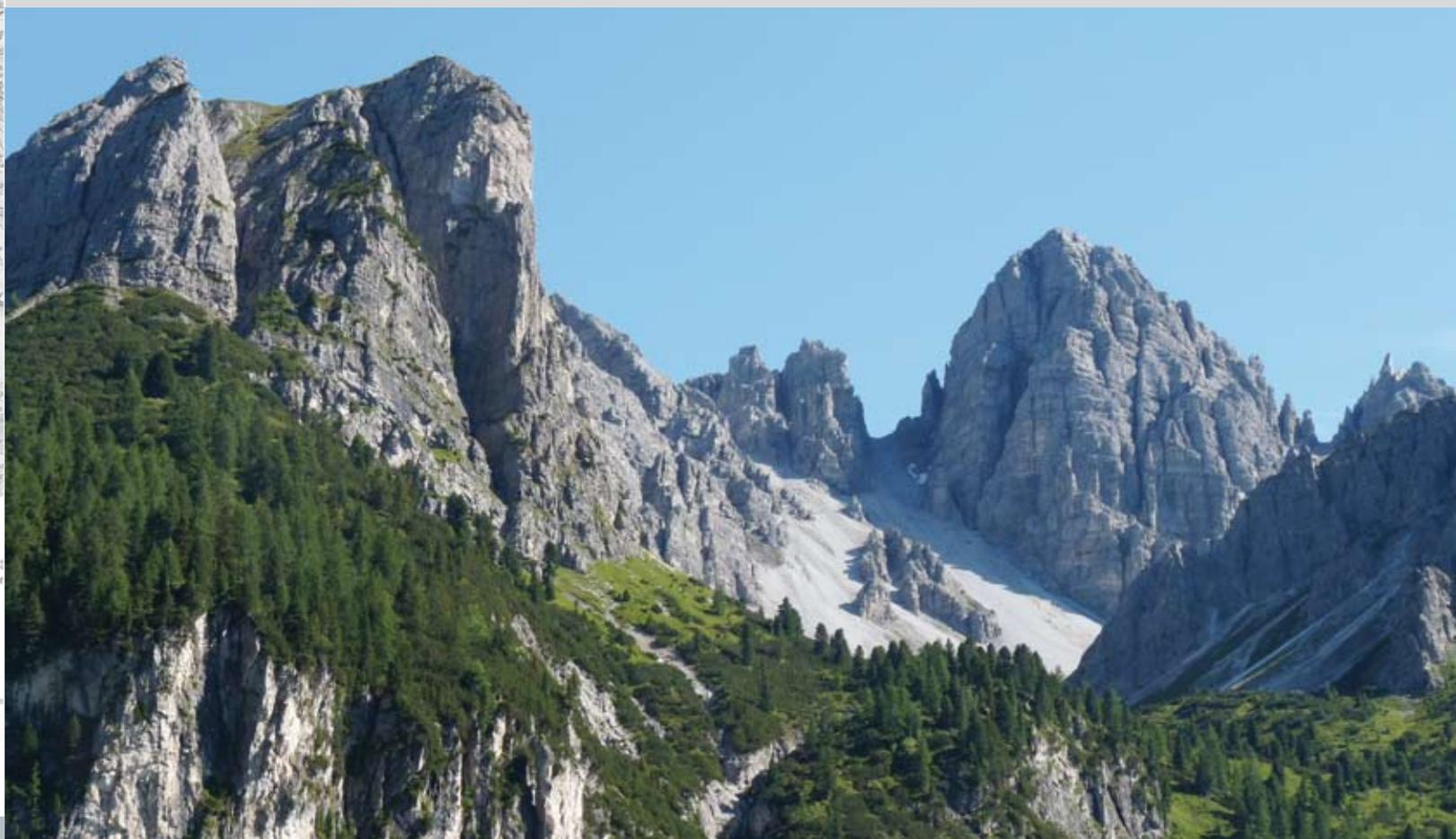
Lebensräumen ist die Beibehaltung des Schutzgebietsbestandes ein Gebot der Stunde. Gerade der Ballungsraum Innsbruck und das Inntal, welches sich immer mehr zur Bandstadt entwickelt, benötigen derartige auf Dauer gesicherte Ruheräume. Obendrein sind die Kalkkögel ein besonderes Stück Identität der Kletter- und Bergsteigerszene aus Innsbruck, dem Stubai und den Anrainergemeinden, welche J. ESSL im folgenden Beitrag kurz und bündig aufgearbeitet hat.

Wie dieses schlichte Kreuz auf der Kl. Ochsenwand strahlen die Kalkkögel eine ungemaine Ruhe aus.



DIE ALPINGESCHICHTE DER KALKKÖGEL

VON JOSEF ESSL, INNSBRUCK



Bereits vor über 100 Jahren kletterte die Innsbrucker Bergsteigerelite die schweren Routen auf der Nordseite der Marchreisenspitze.

„Im Herzen des Stubaier Bergreiches lagern wichtige Urgebirgsstöcke, die, teils mit schimmernden Eismänteln angetan, lichte Funkelkronen auf den Häuptionen tragen, teils ungestüm jeden Firnschmuck verschmähend gleichsam als wollten sie in den Himmel stürmen, zu gewaltigen, feldunkeln Ursteinpyramiden hoch sich emporschwingen.“ Treffender wie es Alfons ZIMMERMANN in seinem Buch „Die Kalkkögel bei Innsbruck“ im Jahre 1922 schrieb, kann über diese erhabenen Felsberge, den „Dolomiten Nordtirols“, keine bessere Formulierung gefunden werden.

KALKKÖGEL - EIN KLETTERELDORADO DER SONDERKLASSE

Die grandiose Bergkette der Kalkkögel, mit ihren unzähligen Felsformationen, Felsnadeln und -graten sowie markanten Bergspitzen, waren nicht zuletzt aufgrund ihrer Nähe zu Innsbruck eine Geburtsstätte für alpine klettertechnische Höchstleistungen, die

heute in der alpinen Szene immer noch große Anerkennung genießen. Die ersten Kletterer versuchten sich bereits vor Beginn des 20. Jhd. an diesen gewaltigen Felswänden und schon damals schafften sie trotz einfachster Ausrüstung unglaubliche Erstbegehungen. Große Namen wie O. MELZER, L. und J. PURTSCHELLER, H. ALLIANI, C. GSALLER, O. AMPFERER, H. DELAGO, M. PEER, K. BERGER, K. GRISSEMANN, E. SPÖTL, L. GEROLD, usw. dokumentieren, welchen Stellenwert die Kalkkögel im noch jungen Alpinismus hatten. Auch einige Publikationen und Führer aus den 1920er-Jahren zeugen vom Interesse an diesem markanten Gebirgsstock in den Stubaier Alpen. Karl GSALLER und seine Bergsteigergruppe „Wilde Bande“ fanden in den Kalkkögeln ein schier unendliches Kletterrefugium und erstiegen die höchsten Gipfel und viele Wände.

Mit dem Bau der Starkenburger Hütte (2.237 m), hoch über dem Stubaital, auf einer Bergschulter durch die

DAV-Sektion Darmstadt-Starkenburg im Jahre 1900 sowie der Adolf Pichler Hütte (1.977 m) im hinteren Senderstal durch den Akademischen Alpenklub Innsbruck (AAKI) im Jahre 1904, wurden die ersten alpinen Stützpunkte geschaffen, womit nicht nur eine Erleichterung des Zustieges möglich war, sondern auch immer mehr Bergsteiger von diesem Felsenreich angezogen wurden. Vor allem junge Bergsteiger des AAKI und des Innsbrucker Turnvereins verbrachten viele freie Minuten in den Kalkkögeln und bewältigten zahlreiche unerstiegene Felsgipfel und Felsnadeln. Die allermeisten Erstbegehungen fanden zwischen 1880 und 1913 statt. Als einer der kühnsten Kalkkögelkletterer galt J. PURTSCHELLER, der sich trotz Verlust eines Beines im 1. Weltkrieg, dennoch von weiteren Erstbegehungen nicht abbringen ließ. Mit den Schutzhütten hatten die Bergsteiger zwar ein Dach über dem Kopf, doch darf man nicht vergessen, dass dieser markante Kalkstock vom Inntal, Stubaital und Wipptal durch die langen Täler, wie dem Senderstal, der Schlick oder auch dem Lizumertal ziemlich abgeschirmt war und die Anreise sowie der Anstieg bis zu den Felspyramiden viel Zeit in Anspruch nahm. Dennoch erhöhte sich die Zahl der Kletterer von Jahr zu Jahr, die den langen Zustieg über die noch völlig unerschlossenen Täler in Kauf nahmen.

DIE GIPFELSTÜRMER EROBERN DIE KALKKÖGEL

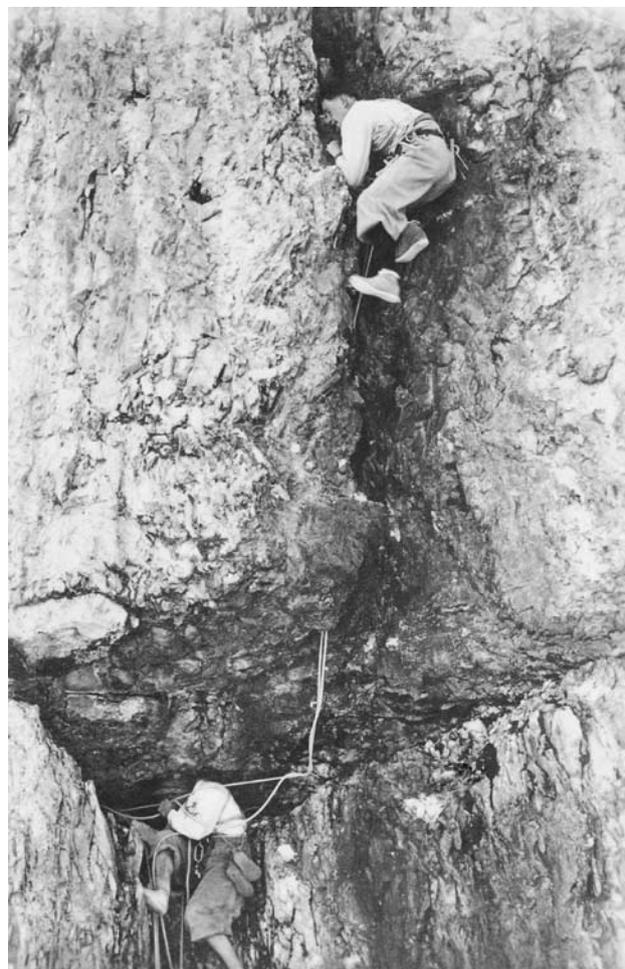
Am 10. November 1911 gründeten 11 verwegene Bergsteiger in Innsbruck die Hochgebirgsgruppe „Alpine Gesellschaft Gipfelstürmer“.



Die Gründungsversammlung der Gipfelstürmer im November 1911.

Ihr Ziel war es, die schwierigsten Felswände im Karwendel und in den Kalkkögeln möglichst frei zu durchklettern. Insbesondere die Felsberge der Kalkkögel zogen die Gipfelstürmer in ihren Bann und deshalb ist es nicht verwunderlich, dass ca. 60 % der 180 Erstbegehungen über dem IV. Schwierigkeitsgrad auf das Konto der verwegenen Bergbegeisterten gehen. Von Beginn an entwickelte sich innerhalb der Gipfelstürmer eine enge Kameradschaft, was auch dazu führte, dass 1925 mit der Errichtung des Gipfelstürmersteines, unterhalb der Alpenklub-Scharte, den am Berg Zurückgebliebenen gedacht wurde. Neben den großen Namen wie

es nicht verwunderlich, dass ca. 60 % der 180 Erstbegehungen über dem IV. Schwierigkeitsgrad auf das Konto der verwegenen Bergbegeisterten gehen. Von Beginn an entwickelte sich innerhalb der Gipfelstürmer eine enge Kameradschaft, was auch dazu führte, dass 1925 mit der Errichtung des Gipfelstürmersteines, unterhalb der Alpenklub-Scharte, den am Berg Zurückgebliebenen gedacht wurde. Neben den großen Namen wie



Trotz einfachster Ausrüstung durchstiegen die Gipfelstürmer die schwierigsten Wände in den Kalkkögeln.

H. FRENADEMETZ, H. SCHMIEDHUBER und K. RAINER, prägte auch der legendäre Bergsteiger Hermann BUHL das Vereinsleben der Gipfelstürmer. An der unglaublich schwierigen Riepenwand, die auch als Gipfelstürmerberg bezeichnet wird, waren von den 9 Erstbegehungen über dem V. Schwierigkeitsgrad, bei 7 dieser neuen Routen, Gipfelstürmer erfolgreich. Obwohl bis zu Beginn der 1930er-Jahre eine Vielzahl der schwierigen Gipfel in den Kalkkögeln erobert wurden, blieben die „Dolomiten Nordtirols“ ein Magnet für die Innsbrucker Kletterriege. H. REBITSCH, F. BACHMANN, H. AUCKENTHALER, W. LAICHNER oder H. FRENADEMETZ waren in dieser Zeit Stammgast in den Kalkkögeln und durchstiegen weitere äußerst schwierige alpine Kletterrouten. Bis zu 15 Stunden schwerste Kletterei ließen sie nicht davon abbringen, letztendlich das Gipfelglück zu genießen.

1914 schrieben K. SCHUSTER, L. NETZER, K. AICHNER und W. HUMMEL mit der ersten Durchsteigung der bis dahin als unersteiglich geltenden Riepen-Nordwestwand Alpingeschichte.

Mit dem II. Weltkrieg kam das Bergsteigerleben bei-

nahe zum Erliegen, doch schon einige Jahre nach Kriegsende zog es die junge Kletterelite aus Innsbruck erneut in die Kalkkögel.

1935 durchstiegen H. SCHMIEDHUBER, K. RAINER, H. AUCKENTHALER und E. GRÜTTER die Westwand der Kl. Ochsenwand und gaben dieser beeindruckenden Kletterroute erstmals in den Kalkkögeln mit „Himmel und Erde“ einen kreativen Namen, der nicht nur auf die Namen der Erstbegeher hinwies.



Hermann BUHL, einer der wohl besten Bergsteiger, war in den Kalkkögeln zu Hause.

Die Bergsteiger der Gipfelstürmer suchten laufend neue Herausforderungen und es war nur eine Frage der Zeit, dass die steilen Wände auch in den Wintermonaten durchklettert wurden. Furchtlos und voller Tatendrang erfolgte bereits im Februar 1938 die 1. Winterüberschreitung der Kalkkögelgruppe von der Schlicker Seespitze bis zur Hochtennscharte durch K. RAINER und H. FRANZ. Knapp 30 Jahre später, am Dreikönigstag 1964, gelang K. Schoißwohl und W. Spitzenstätter die spektakuläre Durchsteigung der Riepen-Nordwestwand. Sie folgten dabei der im Jahre 1936 von H. REBITSCH und K. LOSERTH erstbegangenen Route. Nach einer eiskalten Biwaknacht in der Wand, standen K. SCHOISSWOHL und W. SPITZENSTÄTTER am darauffolgenden Tag erfolgreich am höchsten Punkt. Der Reiz der Winterbegehungen schien damit neuerlich geweckt, denn K. SCHOISSWOHL und W. SPITZENSTÄTTER konnten auch die Route „Himmel und Erde“ an der Kl. Ochsenwand erfolgreich bewältigen.

Die nächste Generation von außergewöhnlich talentierten Kletterern kam in den 1970er-Jahren in die Kalkkögel. 1977 Riepenwand „King Crimson“ von M. WOLF und R. PURTSCHELLER, 1978 Riepenwand „Super Crimson“ von R. SCHIESTL, M. WOLF, und R. PURTSCHELLER stellten eine neue Dimension der Schwierigkeiten in diesem Gelände dar.

Die 1980er-Jahre standen bei den Orgler-Brüdern ganz im Zeichen zahlreicher Solobegehungen. A. ORGLER, ein begnadeter Fels- und Eiskletterer und

ebenfalls ein Vereinsmitglied der Gipfelstürmer, war Stammgast in den Kalkkögeln und erschloss weit über 100 neue Routen. Wohl der schwierigste und kühnste Anstieg ist A. ORGLER am großen Pfeiler in der NW-Wand der Riepenwand gelungen, den er im Alleingang nach wochenlangen Vorbereitungen erfolgreich durchsteigen konnte. Für seine außergewöhnlichen alpinen Leistungen (vor allem für seine gigantischen Erstbegehungen in Alaska), erhielt A. ORGLER als einziger Österreicher den Goldenen Eispickel (Piolet d'Or). Andreas ORGLER ist 2007 bei einem Drachenflug in Australien auf tragische Weise ums Leben gekommen.

Auch der bekannte Extremkletterer, Slackliner und Fotograf, H. ZACK, hält sich immer wieder gerne in den Kalkkögeln auf und erschloss etliche neue Routen, unter anderem 2009, gemeinsam mit M. PLATTNER, in der Kl. Ochsenwand die schwierige Route „Friends for Life“.

DIE GRÜNDUNG DER KALKKÖGLER

Wir schreiben das Jahr 1912 als 8 bergbegeisterte Burschen im Frühjahr bei schwierigen Bedingungen über den Brandjochsüdgrat auf die Brandjochspitze (Karwendel) stiegen und am Gipfel den Beschluss fassten beisammen zu bleiben und einen Klub zu gründen. Zur Gründung des Klubs wählten sie keinen geringeren Gipfel als die höchste Erhebung der Kalkkögel, die 2.808 m hohe Schlicker Seespitze. Zwei Tage dauerte der Fußmarsch von Innsbruck über Kematen, Axams und Grinzens sowie durch das Senderstal bis zur Kemater Alm, wo bei einem Lagerfeuer im Freien die Nacht verbracht wurde. Am 26. Juli 1912 um 10.00 Uhr standen schließlich 8 junge Burschen auf der Schlicker Seespitze, reichten sich die Hände und beschlossen den Alpinen Club der „Kalkkögler“ für alle Zukunft. Leider rissen die Kriegsjahre ein tiefes Loch in die



Man betrachte nur die Ausrüstung.



Die Nockspitze (= Saile) gilt als einer der beliebtesten Wandergipfel in den Kalkkögeln und bietet einen grandiosen Ausblick auf Innsbruck und das Karwendelgebirge.

Bergbegeisterung und ließen gemeinsame Berg- und Kletterunternehmungen verstummen. Im Jahre 1924 wurde am Fuße der Ochsenwand ein Denkmal zum Gedenken an die Gefallenen Mitglieder der Kalkkögler des I. Weltkrieges errichtet. Der Stolz und Ehrgeiz der Kalkkögler war so groß, dass nach den Kriegsjahren zahlreiche junge Alpinisten den Klub zu neuem Leben erweckten und mit ungemein vielen Berg-, Kletter- und Schitouren das Vereinsleben zur vollen Blüte erstrahlen ließen.

DIE BERGSTEIGER ENTDECKEN DIE KALKKÖGEL AUF BERGWEGEN UND KLETTERSTEIGEN

So unnahbar die dunklen Felsgestalten der Kalkkögel mit ihren darunterliegenden grünen Bergwiesen

aus der Ferne anmuten, sind einige von ihnen ohne klettertechnische Hilfsmittel auf Steigen und Wegen durchaus einfach zu besteigen. Mit dem Beginn der alpinen Kletterei um 1880 wurden laufend neue Steige angelegt, die nicht nur rund um die Kalkkögel führten, sondern auch Überschreitungen vom Inntal über das Senderstal und Lizumertal ins Schlickertal bzw. ins Stubaital möglich machten. Auch die tiefeingeschnittenen Scharten und die höchsten Gipfel, wie die Schlicker Seespitze oder die Marchreisenspitze, wurden mit Steigen erschlossen. Heute zieht sich ein enges Bergwegenetz um und über die Kalkkögel und erschließt dem Wanderer und Bergsteiger zwischen dem Inntal und dem Stubaital von leichten bis zu anspruchsvollen Steigen und Wegen ein schier



unerschöpfliches und vor allem kontrastreiches Refugium zwischen steilaufragenden Felsen, wuchtigen Berggipfeln und saftig grünen Bergwiesen.

Grundlegend geändert hat sich naturgemäß die Erreichbarkeit. Noch vor einigen Jahrzehnten war der Zugang zu den Kalkkögeln von Innsbruck aus mit einer Tagesreise verbunden. Heute sind die Ausgangspunkte über gut ausgebaute Straßen mit dem PKW und den öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb kürzester Zeit erreichbar. Neben den klassischen Schutzhütten mit Übernachtungsmöglichkeiten, wie etwa der Adolf Pichler Hütte (Akademischer Alpenklub Innsbruck) und dem Birgitzköpflhaus (Naturfreunde Tirol) auf der Nord- und der Starckenburger Hütte (DAV-Sektion Darmstadt-Starckenburg) auf der Südseite, bieten ebenso zahlreiche bewirtschaftete Almgasthöfe rund um die Kalkkögel den Tagesgästen zahlreiche Einkehrmöglichkeiten an.

Es war die alpine Kletterei, die vor über 100 Jahren den Alpinismus in den Kalkkögeln zum Leben erweckte. Mit der Errichtung der Wege und Steige durch den Alpenverein und die Naturfreunde wurden diese unnahbar wirkenden Felsberge auch den Bergsteigern und Wanderern zugänglich gemacht. Doch der Zeitgeist des modernen Bergsteigens hat auch vor den Kalkkögeln nicht Halt gemacht und so wurde vor einigen Jahren einer der attraktivsten und schönsten Klettersteige von der OeAV-Sektion Stubai auf die Gr. Ochsenwand errichtet.

Ob Sport- oder Alpinkletterer, Bergwanderer, Bergsteiger, Klettersteiggeher, Schitourengesher und Schneeschuhwanderer, sie alle finden in den Kalkkögeln ein großes und abwechslungsreiches Refugium des Alpinismus.

100 JAHRE SKITOUREN UND SCHNEESCHUHWANDERUNGEN IN DEN KALKKÖGELN

Wenn auch die schroffen Felsburgen der Kalkkögel in den Wintermonaten besonders unnahbar wirkten, wagten sich bereits zu Beginn des 19. Jh. immer mehr Alpinisten aus dem Raum Innsbruck mit Tourenschi oder Schneeschuhen über das Senders-, Lizumer- und Schlickertal auf die prächtigen, zur damaligen Zeit, bewältigbaren Gipfel der Kalkkögel. Trotz der damals langen und kräfteeraubenden Zustiege von den Talböden, wurde das Interesse an den Winterbesteigungen mit Tourenschi und Schneeschuhen so populär, dass sogar A. ZIMMERMANN in seinem Führer „Die Kalkkögel bei Innsbruck“ bereits im Jahre 1922 den Skitouren- und Schneeschuhfahrten eine eigene Beschreibung durch S. HOHENLEITNER widmete. Bereits 11 Jahre später, also 1933, folgte von H. KLÖBL aus Innsbruck ein spezieller Innsbrucker Schiführer, der ebenso zahlreiche Schitouren in den Kalkkögeln beschrieb. Die damalige Ausrüstung war ungemein einfach und für ganz steile Anstiege nicht geeignet. Aber auch das fehlende Wissen über Lawinen, welche gerade in den Kalkkögeln beinahe überall präsent sind, verlangte große Vorsicht. Aus diesen Gründen beschränkte man sich hauptsächlich auf die vorgelagerten Berggipfel und mied die äußerst steilen Rinnen und Felsgipfel der Kalkkögel. Einige dieser damals besuchten Berggipfel der Kalkkögel, wie das Pfriemesköpfl, der Hoadl, die Pleisenspitze oder das Sennjoch wurden mittlerweile von Seilbahnen und Pisten erschlossen und auch die Erreichbarkeit auf der Nordseite dieser Felsberge hat sich von anstrengenden Stunden zu Fuß auf wenige Minuten mit dem PKW reduziert. Wer aber glaubt, dass sich in den Schigebieten nach wie vor nur AlpenschifahrerInnen tummeln, der irrt gewaltig. Schitourengesher und Schneeschuhwanderer bevölkern heute zu Tausenden die Skipisten um Mutterer Alm, Axamer Lizum und Schlick sowie die lawinensicheren Berggipfel rund um das Birgitzköpfl. Selbst der Felsstock der Kalkkögel, der äußerst steile Anstiege zu den Scharfen und Gipfeln aufweist und alpine Erfahrung voraussetzt, erhält mittlerweile regen Besuch von Schibergsteigern aus dem In- und Ausland. An schönen und lawinensicheren Tagen genießen nicht selten Hunderte von Tourengesher die Schönheit, Ruhe und Wildheit der schroffen Kalkkögelgipfel von der Nockspitze (= Saile), dem Ampferstein, der Schlicker Seespitze bis zum Gamskogel.

DEM ERBE VERPFLICHTET

Mit den Plänen das seit 1983 bestehende Ruhegebiet Kalkkögel seilbahntechnisch zu durchschneiden, stellt die Seilbahn- und Tourismuswirtschaft sowie die Lokalpolitik und Teile der Landespolitik unter Beweis,



Tiefeingeschnittene Scharten, steile Rinnen und weitläufige Kare sind das besondere Attribut der Kalkkögel für herrliche Schitouren. Schon vor 100 Jahren zog es bereits zahlreiche Innsbrucker Bergbegeisterte in die Kalkkögel (siehe Foto links von 1912).

dass ihnen selbst Schutzgebiete mit herausragenden Landschaftsformen und einer äußerst interessanten und bewegten Alpingeschichte wertlos sind und Landschaftszerschneidung, -zerstörung sowie Profitgier die oberste Prämisse darstellen. Damit zeigt diese aktuelle Form der Tourismuspolitik ebenfalls auf, dass keine Bereitschaft gegeben ist, die Zeichen der Zeit einer sich verändernden Freizeitnutzung (z.B. Schitourengehen, Schneeschuhwandern, Winterwandern, Rodeln, usw.) zu Lasten des Alpenschillaufes zu erkennen. Die Erschließungspläne verdeutlichen darüber hinaus, dass das alpine Erbe der Kalkkögel, welches die Innsbrucker Bergsteiger- und Kletterelite ihren Nachfahren überantwortet hat, von einigen naturverachtenden Landes- und Lokalpolitikern, Touristikern und Seilbahnbetreibern hemmungslos mit Füßen getreten wird.

LITERATUR

Alpine Gesellschaft Gipfelstürmer – Hrsg. (2011): Alpine Gesellschaft Gipfelstürmer – 100 Jahre (1911 – 2011). Beiträge von O. Wiedmann, K. Schuster, K. Rainer, W. Spitzenstätter, H. Franz, u.v.m.

über die Alpingeschichte der Kalkkögel. Friedrich Pustet Verlag; Regensburg/Innsbruck, 288 S.

Alpiner Club Kalkkögler – Hrsg. (1982): Kalkkögler Innsbruck (1912 – 1982). Beiträge von O. Aigner, K. Weidacher, F. Daxböck, H. Pinggera, G. Richter, G. Leitgeb und H. Salchner; Innsbruck, o. S.

Berger, K. (1903): Aus den Kalkkögeln bei Innsbruck. In: Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpen-Vereines 1903. Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G.; München, S. 271-297.

Hohenleitner, S. (1925): Die Kalkkögel. In: Die Stubaier Alpen. Wagner's Alpine Spezialführer IV (Hrsg.); Innsbruck, S. 178 – 197 + 8 Karten u. 13 Anstiegszeichnungen.

Klier, H. u. W. Klier (1988): Die Kalkkögel. In: Stubaier Alpen. Herausgegeben vom Deutschen Alpenverein, vom Österreichischen Alpenverein und vom Alpenverein Südtirol. Bergverlag Rudolf Rother, 10., vollständig neu bearbeitete Auflage; München, S. 484-607.

Klöbl, H. (1933): Innsbrucker Skiführer. Verkehrsverein der Landeshauptstadt Innsbruck (Hrsg.); Innsbruck, 80 S. + Abbildungen u. Übersichtskarte.

Krauthackl, G. (2011): Hermann Buhl war einer von ihnen. In: Tiroler Kronenzeitung vom 30. Oktober 2011/Nr. 18.500 (Hrsg.); Innsbruck, S. 28-29.

Orgler, A. (1992): Kalkkögel. In: Klettern in den Stubaier Alpen und im Valsertalkessel. Panico Alpinverlag (Hrsg.), 1. Aufl.; Köngen, S. 32-107.

Piepenstock, J. (2011): Skitourenführer - Stubaier Alpen (inkl. Kühtai, Sellrain & Westl. Brennerberge. Panico Alpinverlag (Hrsg.); Köngen, 323 S. *(darin werden auch zahlreiche Touren in den Kalkkögeln beschrieben).*

Rabensteiner, W. u. H. E. Klier (1953): Altes und Neues aus den Kalkkögeln. In: Alpenvereinsführer

Stubaier Alpen. Ein Führer für Täler, Hütten und Berge. Deutscher und Österreichischer Alpenverein (Hrsg.). Bergverlag Rudolf Rother; München, S. 349-417.

Zimmermann, A. (1922): Die Kalkkögel bei Innsbruck. Ein Führer durch ihr Gebiet. Universitäts-Verlag Wagner (Hrsg.); Innsbruck, 159 S.

Zimmermann, A. (o. J.): Die Kalkkögel bei Innsbruck. Sonderabdruck aus dem 12. Jahresberichte des Akademischen Alpenklubs Innsbruck; Innsbruck, 86 S.

... FORTSETZUNG VON SEITE 16

Der Oesterreichische Alpenverein unterstützt und verteidigt gerade deshalb ob der sowohl naturräumlichen als auch alpinkulturellen Bedeutung der Kalkkögel die von der Tiroler Landesregierung beschlossene Ruhegebietsausweisung voll und ganz.

Paragraf 3 der „Kalkkögel-Verordnung“ LGBl. Nr. 56/1983 verbietet eine Seilbahnerschließung im Ruhegebiet:

Im Ruhegebiet ist verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen.

Aufgrund des absoluten Verbotscharakters wurde seitens der Seilbahnerschließungsproponenten die Strategie entwickelt, die Landesregierung solle das Ruhegebiet aufheben, die benötigten Erschließungsflächen herausgenommen und dann das Ruhegebiet neu geordnet neuerlich mit anderen Grenzen beschlossen werden. Ebenso wurde die Überlegung geäußert, das Ruhegebiet in ein Landschaftsschutzgebiet umzuwandeln (Anm.: in diesem wäre unter Umständen eine Ausnahmegewilligung möglich) und die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiete“ aus den Tabugebieten des Raumordnungsprogramms „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“ herauszunehmen. Letzteres Ziel konnte nicht erreicht werden.

DIE ALPENKONVENTION SCHIEBT DEM ZUSAMMENSCHLUSSPROJEKT EINEN VÖLKERRECHTLICH VERBINDLICHEN RIEGEL VOR

Die Sektion Innsbruck des Oesterreichischen Alpenvereins hat sich zur rechtlichen Absicherung, dass im Ruhegebiet „Kalkkögel“ keine Seilbahnerschließung errichtet werden kann, an die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich gewandt (Liebl 2010). Im Jahre 2002, dem Internationalen Jahr der Berge, sind in Österreich nämlich die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in Kraft getreten. Ihre Inhalte sind in den Bundesgesetzblättern der Republik Österreich veröffentlicht, und da sie vom Nationalrat (einstimmig!) beschlossen worden sind, auch von den jeweiligen Kompetenzträgern anzuwenden. Darunter befindet sich auch das Durchführungsprotokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ mit dem Artikel über die Schutzgebiete. Die Vertragsparteien, damit auch Österreich und das für Naturschutz zuständige Bundesland Tirol, sind verpflichtet, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks (siehe Verordnung und erläuternde Bemerkungen) zu erhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden (Artikel 11 „Schutzgebiete“, Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“). Mit Schreiben vom 25. November 2010 hat die Rechtsservicestelle Alpenkonvention für Anfragen aus Behörden und der Zivilgesellschaft bei CIPRA Österreich auf die Anfrage der OeAV-Sektion Innsbruck vom 21. September 2010, ob der geplante Zusammenschluss der beiden Schigebiete Schlick und Axamer Lizum durch eine Verbindungsseilbahn über das (mit Stütze im) Ruhegebiet „Kalkkögel“ mit den Zielen der Alpenkonvention vereinbar ist, folgende Stellungnahme abgegeben:

Olympiastraße 37, A-6020 Innsbruck

Tel. 0043 (0)512 59547-43

Fax 0043 (0)512 59547-40

oesterreich@cipra.org

www.cipra.at

Wien/Innsbruck, 25. November 2010

ZVR-Zahl 255345915

**Anfrage Schitechnischer Zusammenschluss durch/über das Ruhegebiet
Kalkkögel (Tirol)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sektion Innsbruck des Oesterreichischen Alpenvereins ersucht mit Schreiben vom 21.9.2010 um Prüfung, ob der geplante Zusammenschluss der beiden Schigebiete Schlick und Axamer Lizum durch eine Verbindungsseilbahn über das (mit Stütze im) Ruhegebiet Kalkkögel mit den Zielen der Alpenkonvention und besonders ihrer Durchführungsprotokolle (Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; Naturschutz und Landschaftspflege sowie Tourismus und Freizeit) vereinbar ist.

Dazu wird von der Rechtsservicestelle folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Aufgabenstellung:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern – seien es Behörden, seien es Private – bei der Auslegung der Alpenkonventionen und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen in keinsten Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle, dies insbesondere dann, wenn

das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Fragesteller/die Fragestellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

Allgemeine Ausführungen:

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 1995/477, BGBl III 2002/230-238).

Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 49 iV mit Art 50 B-VG vorgesehen. Nach Art 49 B-VG sind die in Art 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sogenannter Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 B-VG).

Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich aufgrund der vorbehaltlosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit, sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBl erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom VfGH für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes.

Nachstehend wird auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsservicestelle für den vorliegenden Fall relevant sind:

Auslegung des Art 11 Abs 1 NSchP im Hinblick auf seine unmittelbare Anwendbarkeit:

Art 11 NSchP ist mit „Schutzgebiete“ betitelt und lautet im Abs 1:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

1. Zum Begriff „Schutzgebiet“ sei angemerkt, dass – mangels näherer Definition dieses Begriffs in den Protokollen – prinzipiell von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes auszugehen ist. Bei einem Schutzgebiet handelt es sich um ein abgegrenztes und durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet, wofür besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten.

Nicht zu Schutzgebieten zählen „ex lege“ geschützte Bereiche, da hier der für Schutzgebiete typische zwischengeschaltete Verwaltungsakt, mit dem das Schutzregime des Schutzgebietes, bestehend aus Schutzzwecken, Eingriffsregelungen und Ausnahmen sowie Gebietsausweisung, festgelegt wird, fehlt.

2. Erhaltung im Sinne ihres Schutzzwecks:

Auch die Bedeutung des verwendeten Begriffs „erhalten“ ist im NSchP nicht gesondert dargelegt, doch ist damit wohl die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung gemeint. Dies ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau mit dem zweiten Satz des Abs 1, demzufolge die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden. Dass die normierte Pflicht auch ein aktives Tun umfasst, wird unter anderem durch die vorgeschriebene Pflege von Schutzgebieten verdeutlicht. Der Erhalt von Schutzgebieten ist gemäß Art 11 Abs 1 NSchP „im Sinne ihres Schutzzwecks“ zu gewährleisten.

Der Schutzzweck begründet die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet, liefert also den Grund für eine Unterschutzstellung. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt (in der Regel Schutzgebietsverordnung), und aus der diesem Rechtsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlage.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art 11 wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien erhalten werden müssen („formelle Erhaltung“), sondern auch ihrem Zwecke nach („materielle Erhaltung“). Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent sind, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Verweis auf den Schutzzweck legt ferner den Schluss nahe, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes gar nicht berühren, von Art 11 Abs 1 nicht umfasst sind. Es sind Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten daher nicht generell verboten; Die Erhaltungspflicht des Art 11 Abs 1 NSchP bezieht sich lediglich auf dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen. So ergeben sich aus Art 11 Abs 1 in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung konkrete Verpflichtungen der Behörde. Sie muss vor allem die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in das Schutzgebiet so auslegen, dass Beeinträchtigungen oder Zerstörungen so weit wie möglich vermieden werden.

Ein generelles Eingriffsverbot kann dieser Norm jedoch auch dann nicht entnommen werden, wenn ein konkretes Schutzgebiet ausgewiesen ist und durch ein Projekt berührt wird. Ebenso wenig gibt es ein Gebot, ein solches in der nationalen Rechtsordnung zu statuieren.

Ein weiteres Argument spricht gegen die Interpretation des Art 11 Abs 1 NSchP als absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebiete: Schutzgebietsausweisungen greifen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums des betroffenen Grundeigentümers ein. Verordnungen, die in das Eigentumsgrundrecht eingreifen, verletzen dieses, wenn sie unverhältnismäßig sind. Ob eine generelle Regelung verhältnismäßig ist, hängt davon ab, ob sie ein öffentliches Interesse verfolgt und, ob sie zur Verfolgung dieser Interessen geeignet, erforderlich und adäquat ist. Eine Regelung, die den unbedingten Erhalt von Schutzgebieten vorschreibt, ist nun mit dem verfassungsrechtlichen Einwand konfrontiert, dass eine absolute Erhaltungspflicht nicht das gelindeste Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist. Naturfachlichen Interessen kann auch im „gelinderen“ Regime einer Interessenabwägung zum Durchbruch verholfen werden, welches zumindest das Vorbringen von anderen Interessen erlaubt.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet es also zusammenfassend Art 11 Abs 1 NSchP als absolute Erhaltungsverpflichtung von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem jedoch Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Verordnungsebene:

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung. Vor allem aufgrund von Art 11 Abs 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Ordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Ordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschutzstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Eine solche ausdrückliche Grundsatzentscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten kannte das österreichische Naturschutzrecht vor Inkrafttreten des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege nicht. Dementsprechend haben die zuständigen Naturschutzbehörden auf die geänderte Rechtslage einzugehen und bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheideebene:

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein solches Vorhaben hat durchaus Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Auch in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung greift nun Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als vorrangig aufwertet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern, geographisch bedingt einzige Möglichkeit einer Trassierung), um den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Zum konkreten Anlassfall:

Es besteht die Absicht, die beiden räumlich völlig getrennten Schigebiete Schlick 2000 und Axamer Lizum mittels einer Verbindungsseilbahn zusammenzuschließen und zwar über das seit 1983 bestehende RUHEGEBIET „Kalkkögel“, wobei innerhalb dieses Gebietes eine Liftstütze errichtet wird.

Ruhegebiete können nach § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.-d.g.F. wie folgt verordnet werden:

§ 11

Ruhegebiete

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

(2) In Ruhegebieten sind verboten:

a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;

b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung:

c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;

d) jede erhebliche Lärmentwicklung;

e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

(3) In Verordnungen nach Abs 1 sind, soweit dies zur Erhaltung des Ruhegebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Ruhegebietes oder für Teile davon an eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu binden:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung aller oder bestimmter Arten von Anlagen, soweit sie nicht unter Abs 2 lit a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter Abs 2 lit c fallen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung wurde 1983 das Gebiet um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain, Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet erklärt. (LGBl.Nr.56/1983).

Das Ruhegebiet Kalkkögel wurde geschaffen, um eine noch wilde und ursprüngliche Bergwelt im Nahbereich von Innsbruck zu erhalten.

§ 3 dieser Verordnung enthält die Bestimmung über die Gesetzlichen absoluten Verbote:

„§3

Im Ruhegebiet ist verboten:

- a) die Errichtung von lärmeregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;**
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen;

Damit ergibt sich, dass zur allfälligen Realisierung der Verbindungsbahn das Ruhegebiet entweder gänzlich aufgehoben oder in seinen Grenzen wesentlich geändert werden muss, da eine Seilbahnerichtung im Ruhegebiet kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

Selbst wenn eine Variante des Zusammenschlusses ohne Errichtung einer Stütze möglich wäre, so widerspricht bereits die Überspannung und Überquerung des Ruhegebietes der eindeutigen gesetzlichen Bestimmung.

Es ist nämlich auf die Natur in ihrer Gesamtheit abzustellen und damit ergibt sich daraus klar, dass die Verpflichtungen Österreichs aufgrund des Art 11 NSchP nicht bloß dann zum Tragen kommen, wenn das Vorhaben im Schutzgebiet gelegene Anlagen umfasst, die an der Erdoberfläche in Erscheinung treten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich des Landesrechts – und somit der hier relevanten Schutzgebietsausweisung – auch auf den Boden und den darüber liegenden Luftraum bezieht, dies (zumindest) bis zu jener Tiefe bzw. Höhe, in der der Untergrund oder der Luftraum vom Menschen beherrschbar und beeinflussbar ist (vgl. dazu *Krzizek*, ÖJZ 1969, 565).

Das geplante Vorhaben steht somit eindeutig im Widerspruch zur Verpflichtung der Vertragsstaaten, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich, zu erweitern.

Nach Art 11 Abs 1 Naturschutzprotokoll hat das Land die Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Der Zusammenschluss zweier Schigebiete über dieses Ruhegebiet führt allein aufgrund der Gesetzeslage zwangsläufig zur Zerstörung dieses Schutzgebietes. Das Land Tirol hat daher alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen, um nicht vertragsbrüchig zu werden.

Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Art 9 *Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*

Abs 4 lit b *„Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen, sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.“*

Aus der Verpflichtung im Rahmen der Raumordnung Ruhezeiten (hier Ruhegebiet) auszuweisen, ergibt sich zwangsläufig auch die Verpflichtung die notwendigen rechtlichen Maßnahmen für deren Erhalt einzusetzen oder zu schaffen.

Protokoll Tourismus

Art 10 *Ruhezeiten*

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezeiten auszuweisen, in denen auf Erschließung verzichtet wird.“

Auch hier steht der Verpflichtung, solche Ruhezeiten ohne touristische Erschließung auszuweisen, die Verpflichtung für den Erhalt solcher ausgewiesener Gebiete entsprechend zu sorgen, gegenüber.

Zusammenfassend steht fest, dass für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens allein aufgrund der nationalen Gesetzeslage das gegenständliche Schutzgebiet – RUHEGEBIET KALKKÖGEL – aufgehoben werden müsste.

Dem steht eindeutig und unmissverständlich die Verpflichtung nach Art 11 Abs 1 Naturschutzprotokoll gegenüber, wonach die Verpflichtung zur Erhaltung, Pflege und allfälligen Erweiterung von Schutzgebieten besteht.

Das geplante Vorhaben ist somit schon allein deshalb nicht umsetzbar. Zudem widersprechen auch Bestimmungen anderer Protokolle – wie zuvor ausgeführt – gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention

Die Stellungnahme ergeht in Kopie an:

Ansprechperson für CIPRA Österreich-Belange in Tirol
Dr. Kurt Kapeller
Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. 13 - Natur- und Gewässerschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

CIPRA Österreich-Komiteemitglied
Mag. Walter Tschon
Tiroler Umwelthanwaltschaft
Brixnerstraße 2/3
6020 Innsbruck

Die Experten der Rechtsservicestelle Alpenkonvention kommen also zum Ergebnis, dass das Land Tirol alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Zerstörungen und Beeinträchtigungen zu treffen hat, um nicht vertragsbrüchig zu werden. Zusammenfassend wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass einer Aufhebung des Schutzgebietes eindeutig und unmissverständlich die Verpflichtung nach Artikel 11 Absatz 1 Naturschutzprotokoll, wonach die Verpflichtung

zur Erhaltung, Pflege und allfälligen Erweiterung von Schutzgebieten, gegenüber besteht. Das geplante Vorhaben ist somit schon allein deshalb nicht umsetzbar.

CIPRA Österreich hat diese juristische Expertenstellungnahme im Jänner 2011 in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt (siehe Medienberichte S. 31).

Schlick-Lizum: „Jeder Euro ist Geldverschwendung“

Der Alpenverein hält eine Rechtsexpertise gegen die Aufhebung des Ruhegebietes Kalkkögel für den Zusammenschluss Schlick-Lizum in Händen.

Von Christoph Mall

Innsbruck – Im Streit um eine Seilbahn durch das Ruhegebiet Kalkkögel zum Zusammenschluss der Skigebiete Schlick-Lizum hat der Alpenverein (AV) Innsbruck juristische Schritte eingeleitet. Die mit 35.000 Mitgliedern größte AV-Sektion wollte den Rechtsrat der Internationalen Alpenkommission (CIA) wissen, ob der Zusammenschluss mit den Zielen der Alpenkonvention vereinbar sei. Dieses kommt zum Schutz der Alpen im Jahr 1992 unterzeichnet bzw. 1994 ratifiziert.



Gerhard Lieb, Walter Tschon, Klaus Oberhuber und Peter Haßbacher als Vorsitzender von CIPRA Österreich präsentieren die Expertise der CIPRA-Rechtsexperten (v.l.)

Die Rechtsauskunft fällt eindeutig aus: Der Bau einer Verbindungsbahn über bzw. durch das Ruhegebiet ist als Verstoß gegen die Alpenkonvention (Naturschutzgesetz) nicht möglich. Die Errichtung von Seilbahnen zur Personenbeförderung in Ruhegebieten, die unterhalb der Schutzgrenze liegen, ist untersagt. Deshalb wird auch über die Aufhebung des Ruhegebietes oder eine Änderung der Grenzen diskutiert. Dem werden bzw. die Alpenkonvention bzw. die Durchführungsprotokolle zu Naturschutz und Landschaftspflege ein Hindernis vor, erklärt Gerhard Lieb, ehemaliger Vorsitzender der Naturschutzabteilung des Landes und Mitglied

der Rechtsexperten (Lieb) meint damit den Artikel 11, den sich die Vertragspartei verpflichtet, bestehende Schutzgebiete zu erhalten und zu erweitern (...). Störungen durch die Alpenkonvention bzw. die Durchführungsprotokolle zu Naturschutz und Landschaftspflege sind zu vermeiden. Laut Lieb sei Artikel 11 der Alpenkonvention rechtlich anwendbar. Tirol würde im Fall der Aufhebung der Schutzgebietsgrenzen nicht nur international am Pranger stehen, sondern es könnten auch die Höchstgerichte bis hin zur EU als Vertragspartei dagegen vorgehen. Für ihn und Walter Tschon als Kommissionsmitglied von Österreich wären die Fakten treiber. „Die Planungen sind nicht zu ändern, die Ruhegebiete werden aber nicht aufgegeben“, ist Lieb überzeugt. „Das ist Geldverschwendung“, unterstreicht er. „Die Alpenkonvention ist ein Vertrag, der die Alpen schützen soll. Es ist schade um jedes Euro, das für die Planungen aufgewendet wird.“

Onida, der davon spricht, dass Österreich mit diesem Schritt völkerrechtlichen Verpflichtungen widersprechen würde. AV-Sektionsvorsitzender Klaus Oberhuber weist sich ordnungsgemäß aus. „Es wird der Druck steigen“, nur wenn der Alpenverein dagegen vorgeht, ist es noch offen. „Wir werden versuchen, über die Unterschriftenaktion gegen die Pläne zu mobilisieren. Über 5000 Unterschriften sind schon befristet.“

Kalkkögel-Lift ist gesetzeswidrig! Rechtsexperten bestätigen: Alpenverein kämpft gegen Skigebietszusammenlegung

Der Alpenverein kämpft gegen die Zusammenlegung der Skigebiete Schlick und Axamer Lizum. „Wir wollen das Ruhegebiet Kalkkögel erhalten“, sagt Klaus Oberhuber, Sektionsleiter für die Rechtsangelegenheiten der Alpenkonvention (CIA). Er holte eine Stellungnahme der Alpenkonvention (CIA) ein. Die Experten von CIPRA (Internationale Alpenkommission) fanden klare Worte. „Pönlte, Touristiker und Wirtschaftsstrebende müssen gut beraten, ihre Pläne für die Zusammenlegung der Skigebiete Axamer Lizum und Schlick 2000 einzustellen“, schreibt Walter Tschon, Komitè-Mitglied von CIPRA Österreich und Stellvertreter des Landesumweltanwalts, scharf gegen die Seilbahnlinie im Ruhegebiet Kalkkögel. Gerhard Lieb von der Rechtsdienststelle Alpenkonvention ergründet: Es ist schade um jeden Euro, der für die Planung ausgegeben wird.

Die beiden sind sich nach eingehender Prüfung sicher: Eine Verbindungsbahn zwischen Schlick und Axamer Lizum verstößt gegen die Alpenkonvention – und somit gegen das Gesetz! „Der Kalkkögel ist als Ruhegebiet vorbestimmt und von Vererblich, ländlichen Betrieben und insbesondere auch einer Seilbahn freizuhalten“, sagt Lieb. Mit Hilfe dieses Expertenratums geht unser Oberhuber mit dem Vorhaben schon im Vorfeld ins Stilleposten. „Denn es geht um unser Ruhegebiet“, sagt der Sektionsleiter der Alpenkonvention. „Ihr Vorhaben ist erfindungslos. Ihr Vorhaben ist erfindungslos.“



Gerhard Lieb, Walter Tschon, Klaus Oberhuber, Peter Haßbacher (v.l.) fordern Ruhe am Kalkkögel

Auch Abgeordnete und Bürgermeister müssen die rechtliche Grundlage für das Ruhegebiet prüfen. Es ist halt so!

Kampf um „Dolomiten des Nordens“

Für die Verbindung der Skigebiete Axamer Lizum und Schlick müsste ein Schutzgebiet aufgewichtet werden. Die Positionen sind festgefahren: Touristiker und Planungsverbände haben mit ganzem Einsatz für das die Wirtshausprojekt für das (100-Millionen-Projekt) Da zusammenfasst 70 Mio., während der Alpenverein zur Urtier- schutzmaßnahme gegen das nachrichtliche Vorgehen mobilisiert. Für eine Verbindung müsste das Ruhegebiet „Kalkkögel“ aufgewichtet werden. Dieses kleine, markante Gebirgsstück zwischen Axamer Lizum und Schlick ist als Dolomiten des Nordens bezeichnet – seit 1983 als Ruhegebiet ausgewiesen.



Das Schutzgebiet Kalkkögel wollen sich die Verfechter des Zusammenschlusses der Skigebiete Axamer Lizum und Schlick wahren.

„Wir wollen das Gebiet doch nicht skibahnmäßig erschließen, sondern lediglich eine Liftanlage aufbauen, welche die vier Seile für die 3S-Gondelbahn halten soll, um die Leuze über das Schutzgebiet vom Kreuzkogel zum Hohe Tauern zu betreiben“, betont Nagl. Für Landesumweltanwalt Johannes Koenzler sind die Fakten klar: „Abgelehnt vom Naturschutz, die rechtliche Lage ist eindeutig.“ Würde dieses Projekt genehmigt, „würde das Fass erst einmal geöffnet, röhren bald Dutzende andere Vorhaben auf dem Tappet“, gibt er zu bedenken.

Klaus Oberhuber, Sektionsleiter der Alpenkonvention, betont: „Es werden keine Domäne, es werden keine Domäne, es werden keine Domäne.“ „Das Ruhegebiet ist ein Naturdenkmal, das die Alpenkonvention zum Schutz der Alpen verpflichtet.“ „Die Alpenkonvention ist ein Vertrag, der die Alpen schützen soll.“ „Es ist schade um jedes Euro, das für die Planungen aufgewendet wird.“

Pistengaudi in der Ruhezone

Tirol lässt Naturschutzverordnung prüfen

Verena Langegger

Innsbruck – Seit 1983 sind die Kalkkögel in den Stubai Alpen vorerst als Ruhegebiet. Die Errichtung von Seilbahnen und Schleppliften zur Personenbeförderung ist in Ruhegebieten per Gesetz untersagt.

sein. Und: Rund um Innsbruck gebe es ohnehin zu viele Schutzgebiete. Oppitz-Pflöger will die einstige Errichtung des Ruhegebietes Kalkkögel noch einmal unter die Lupe nehmen. Auch das Land lässt erneut prüfen. Naturschutzreferent Hannes Gschwentner (SP) meint aber, dass die Ruhegebietsverordnung genau gegen diesen Erschließungsdruck von Touristiker eingeführt wurde.



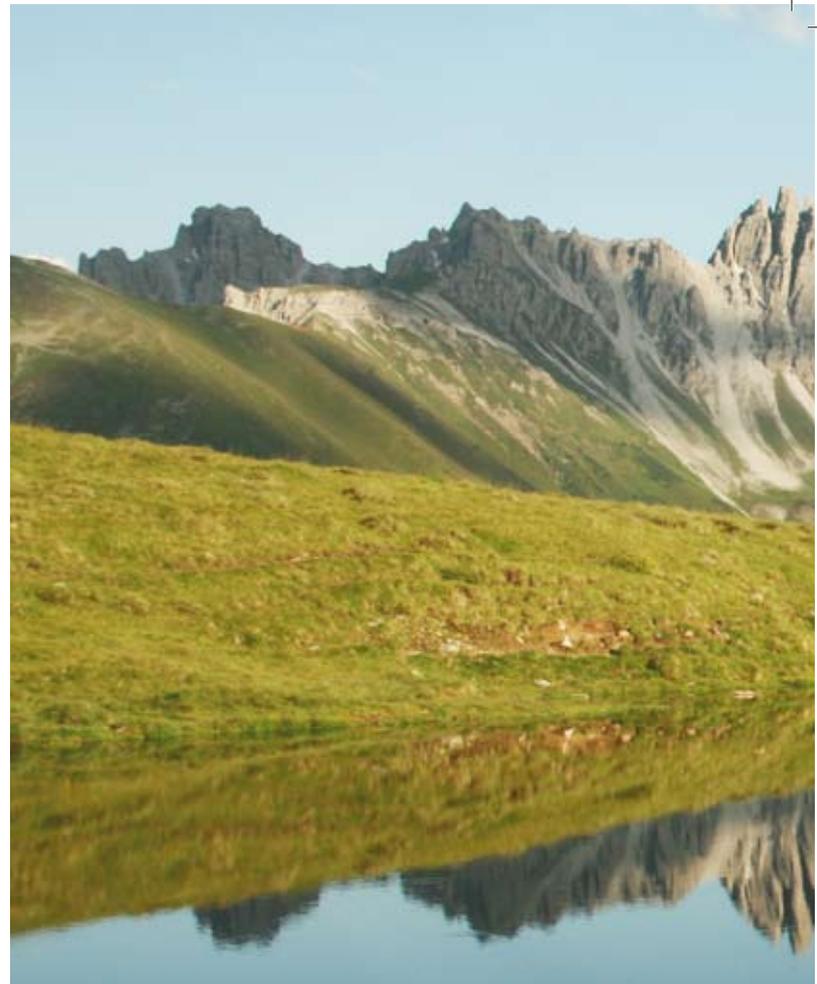
Trotzdem drängen Touristiker auf den Zusammenschluss der beiden Skigebiete. Erst im Dezember wurde Bürgermeister von Axams bis Neustift ein Liftprojekt präsentiert. Unter den Dorfchefs herrscht Einigkeit: Die Skigebiete Schlick und Lizum müssten eines werden. Ansonsten müssten die Lifte zusperrt, wenn der Bürgermeister von Axams, Rudolf Nagl, die unter „Besucherschwand“ leidenden Orte Mitters und Axams müsste so bald wie möglich mit den Hotelburgen des Stubaitals verbunden werden. Nur so könnte die ganze Region, vom Mittelgebirge bis zum Stubaital, „konkurrenzfähig“ bleiben.

Auch die Innsbrucker Bürgermeisterin Christine Oppitz-Pflöger (Für Innsbruck) spricht sich für den Zusammenschluss der Skigebiete Schlick/Axamer Lizum aus. Dazu brauche es ohnehin nur zwei Stützen durch das Ruhegebiet Kalkkögel. Apres-Ski-Bars im Schutzgebiet müssten ja nicht

Mancherorts wird dem Alpenverein, den Gegnern des Projekts der unterschwellige Vorwurf gemacht, sich strikt auf eine Rechtsposition „zurückzuziehen“. Wie bekannt, wird heute jeder Konflikt schlussendlich ausjudiziert. Der Alpenverein sieht es als seine Pflicht gegenüber dem Land Tirol, den Projektbetreibern und Anrainergemeinden an, diese über die rechtlichen Fakten rechtzeitig zu informieren. Damit kann jede Menge Zeitaufwand, Ärger, finanzieller Einsatz erspart werden. Demgegenüber scheint heute bei zahlreichen Projekten die Umsetzungsstrategie darin zu bestehen, vorerst das OK der Politik, der Grundeigentümer, der Gemeinden, Planungsverbände, usw. zu holen, rechtlich wird das schon irgendwann einmal mit einer Genehmigung enden.

Ohne Zweifel gibt es beim Verbindungsprojekt Schlick-Axamer Lizum auch eine Vielzahl an Argumenten, die aus der Raumordnung, Verkehrsplanung, usw. kommen und dringend hinterfragt werden müssten:

- Ein Hinterfragen der behaupteten Nachfragezuwächse von Nächtigungsgästen durch den Zusammenschluss.
- Die Darstellung der landschaftlichen Beeinträchtigung. Es geht bei einer Seilbahn über die Kalkkögel wirklich nicht, wie von den Befürwortern ständig argumentiert, um die kleinen Flächen für die Stützen, sondern um die massive landschaftliche Beeinträchtigung des Umfeldes und die Beeinträchtigung einer bisher wirklich naturbelassenen Gebirgslandschaft – sonst könnte man mit einer Hochspannungsleitung auch über die Kalkkögel fahren.
- Das fast völlige Ignorieren von neuen Trends im Tiroler Tourismus, wie der Boom bei den Schitourengehern und Mountainbikern (zumindest im Stubaital). Der Zusammenschluss bedeutet nur wieder mehr vom Gleichen. Wo hier neue Marktchancen genutzt werden sollen, ist nicht ersichtlich.
- Die illusorischen, immer wieder massiv vorgebrachten Versprechen einer Verkehrsentlastung der Mittelgebirgsdörfer – das ÖPNV-Angebot wäre heute bereits gut. Neue Chancen wie die direkte Anbindung der neuen Muttereralmbahn an die Stubaitalbahn hat man, aus welchen Gründen auch im-



mer, jedenfalls nicht genutzt.

- Die Frage, was in der Logik des „existenziell notwendigen“ Zusammenschlusses dann mit den verbleibenden „kleinen“ Schigebieten um Innsbruck steckt (Rosshütte Seefeld, Oberperfuß, Patscherkofel, Glungezer, Bergeralm, Mieders). Müssen diese alle entweder auch miteinander vernetzt und zusammengeschlossen werden oder zusperren?
- Der Umstand, dass von großen Vorhaben geträumt wird, aber – eigentlich einfache und ohne großen



Der Oesterreichische Alpenverein übergibt über 6.000 Unterschriften an LHStv. H. Gschwentner.



Das monumentale Bild der Kalkkögel zierte lange Zeit die Plakate der Österreich Werbung.

Investitionsaufwand und ohne jeden Eingriff in die Natur mögliche – Verbesserungen des Angebotes wie eine sinnvolle Saisonkarte für die Schigebiete um Innsbruck offensichtlich nicht möglich sind (Thema Freizeitticket – Regiocard).

- Der Umstand, dass eine Investition mit 50 % (!) Fremdmitteln, davon 20 % Steuergelder, angeschoben werden muss. Überall sonst würde man den betreffenden Unternehmern sagen, dass das eine massive Marktverzerrung wäre und schon wettbewerbsrechtlich unzulässig ist.

Tatsächlich fehlt für den Großraum Innsbruck eine akzeptable Vorstellung darüber, wie in Zukunft die Sportstätten für Winteraktivitäten ausschauen werden. Regelmäßig tauchen neue Projekte auf, die bestehende mit Sicherheit konkurrenzieren. Verschwiegen wird bisher die Notwendigkeit, eine stadtnahe Sportstätte für den boomenden Schi(pisten)tourentourismus zu errichten.

Der Oesterreichische Alpenverein – allen voran die Sektionen Innsbruck und Stubai – hat jedenfalls begonnen, seine Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Zu den Aktivitäten zählt auch eine gezielte Unterschriftenaktion zur völligen Erhaltung der Kalkkögel und des sie schützenden

Ruhegebietes. Der Oesterreichische Alpenverein hat mit einer Delegation am 15. Februar 2011 dem zuständigen Naturschutzreferenten der Tiroler Landesregierung, LHStv. Hannes GSCHWENTNER, 6.000 Unterschriften „Hände weg von den Kalkkögeln!“ übergeben. Aus der Stadt Innsbruck und dem Bezirk Innsbruck-Land kommen zwei Drittel der Unterzeichner, davon 35 Prozent aus der Stadt Innsbruck und 32 Prozent aus dem Anrainerbezirk Innsbruck-Land. Die Anrainergemeinden führen Unterzeichner aus Axams und Fulpmes an (HASSLACHER 2010, 2011).

Mit dem Alpenverein haben sich somit Landeshauptmannstellvertreter Hannes GSCHWENTNER (SPÖ), der Bürgerklub Tirol mit Fritz GURGISER, die Grünen und sehr viele Personen, die das unversehrte Bild der monumentalen Kalkkögel-Gebirgslandschaft schätzen, klar für dessen Erhaltung in alle Zukunft ausgesprochen.

Es wäre paradox, wenn eine Landschaft wie die Kalkkögel von der Österreich Werbung lange Zeit hindurch als Eyecatcher für die Gäste, die in die Alpen gelockt werden sollen, werbewirksam verwendet wird, durch eine mehr als fragwürdige Erschließungsmaßnahme in ihrer Einzigartigkeit entwertet würde.

LITERATURHINWEISE

- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Erholungsraumkonzept. Innsbruck, 48 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung – Hrsg. (2005): Tiroler Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließung 2005. Innsbruck, 110 S. (www.tirol.gv.at/raumordnung)
- Amt der Tiroler Landesregierung – Hrsg. (2011): 63. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm geändert wird. Innsbruck, S. 337- 339.
- Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Raumordnung-Statistik – Hrsg. (2010): Raumverträgliche Tourismusentwicklung. Raumordnungsplan, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 9.11.2010. Innsbruck, 120 S.
- Barker, M.L. (1994): Strategic tourism planning and limits to the growth in the Alps. In: *Tourism Recreation Research* 19, No. 2, pp. 43-49.
- Barnick, H. (1970): Schutzzonen im Bergland. In: *Berichte zur Raumforschung und Raumplanung* H. 1, S. 34-35.
- Barnick, H. (1980): „Alpine Raumordnung“ – ein wichtiger Teil der Tiroler Raumordnung. In: *Berichte zur Raumforschung und Raumplanung* 24, H. 5, S. 3-7.
- Barnick, H. (1985): „Alpine Raumordnung“. In: *30 Jahre Raumplanung in Österreich – 30 Jahre ÖGRR 1954-1984* (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung Bd. 29). Wien, S. 262-265.
- Galle, E. (2007): Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle. Ergänzung Band A 148 Beiträge zur Umweltgestaltung, Alpine Umweltprobleme Teil XXXIX. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 70 S.
- Haßlacher, P. (1991): Alpine Raumordnung durch Ruhegebiete – der Tiroler Ansatz. In: Broggi, M.F. (Hrsg.): *Gedenkschrift Wolf Jürgen Reith – Vermittler zwischen Forschung und Lehre für eine lebenswerte Umwelt*. Schaan, S. 161-171.
- Haßlacher, P. (1992): Alpine Ruhezone. Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven. CIPRA-Kleine Schriften Nr. 4. Vaduz, 80 S.
- Haßlacher, P. (1998): Alpine Ruhegebiete – Trümpfe für Naturschutz und Tourismus. In: CIPRA International (Hrsg.): *1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze*. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 300-307.
- Haßlacher, P. (2007): Schutzgebiets- und Erholungsraumplanung in Tirol im Wandel der Zeit. Ein Streifzug seit 1960. In: Merlin, F.W., S. Hellebart u. M. Machatschek (Hrsg.): *Bergwelt im Wandel. Festschrift Erika Hubatschek zum 90. Geburtstag*. Klagenfurt: Verlag des Kärntner Landesarchivs, S. 81-90.
- Haßlacher, P. (2009): Gletscherschutz in Tirol – heiß begehrt, wild umstritten. In: *Tiroler Heimatblätter* (= Zeitschrift für Heimatpflege in Nord- und Osttirol) 84, Nr. 1, S. 2-6.
- Haßlacher, P. (2010): Lasst doch die Kalkkögel in Ruh'! Naturschutzpolitische Bemerkungen zum Start der Unterschriftenaktion. In: *Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen* 3/2010, S. 23-25.
- Haßlacher, P. (2011): 6000 Unterschriften für die Kalkkögel. In: *Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen* 2/2011, S. 10-11.
- Haßlacher, P. (2011): Bibliografie „Alpine Ruhezone“. LID-Literaturinformationsdienste des Oesterreichischen Alpenvereins/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz Nr. 3, 27 S. (siehe Broschüreninnenteil).
- Haßlacher, P. (2011): *Vademecum Alpenkonvention*. Innsbruck, 4. Auflage, hrsg. vom Oesterreichischen Alpenverein; 148 S.
- Hutter, C.M. (2011): Ski-Erschließungsdruck in Österreich. Alpiner Luftschloss-Architektur fehlt das rechtliche Fundament. In: *BERG – Alpenvereins-Jahrbuch 2012* (= Zeitschrift 136). München-Innsbruck-Bozen, S. 204-209.
- Kuratorium Wald – Hrsg. (2011): *Die Alpenkonvention – Umsetzung in nationales Recht*. Wien, 47 S.
- Liebl, G. (2010): Die Rechtsservicestelle bei CIPRA Österreich für Behörden und Zivilgesellschaft. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): *Die Alpenkonvention und ihre rechtliche Umsetzung in Österreich – Stand 2009. Jahrestagung von CIPRA Österreich, 21.-22. Oktober 2009, Salzburg* (= CIPRA Österreich-Veröffentlichungen 2). Tagungsband. Innsbruck, S. 62-65.
- Mitterwachauer, M. u. C. Mair (2011): Was die Politik trennt, soll „Brückenschlag“ verbinden. Betreiber-gesellschaften, Planungsverbände und TVB gründen „ARGE Brückenschlag“, um Schlick zu retten. Gschwentner bleibt gelassen. In: *Tiroler Tageszeitung* 67, Nr. 277 vom 8. Oktober 2011, S. 37.
- Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention – Hrsg. (2010): *Alpenkonvention. Nachschlagwerk. Alpensignale* 1, 2. Auflage. Innsbruck, 274 S.

LITERATURINFORMATIONSDIENST

ALPINE RUHEZONEN
Bibliographie
Nr. 3
November 2011

☆ LID ☆

von

Peter Haßlacher

Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Innsbruck



Wege ins Freie.

RUHEZONEN

SPEZIALINSTRUMENTE DER ALPINEN RAUMORDNUNG - EINLEITUNG ZUR LITERATURSAMMLUNG -

Das Planungsinstrument der alpinen Ruhezonengebiete erfährt durch die Diskussionen um das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (= Alpenkonvention) und die Protokolle Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung und Verkehr eine neue und höhere Bedeutung.

Bereits in der zweiten Hälfte der 60er Jahre wurde von verschiedenen Seiten aufgrund des einsetzenden Erschließungsbooms die Zonierung des Berggebietes in intensiv genutzte Tourismuszonen und in naturnah erhaltene, ruhige Erholungsgebiete verlangt. Als ein probates Instrument zur Festlegung dieser extensiv genutzten Zonen und von Endausbaugrenzen der schitouristischen und verkehrsmäßigen Erschließung konnte dazu in mehreren Alpenregionen die sogenannte „**alpine Ruhezone**“ (**Ruhegebiet**) rechtswirksam verankert werden. Allen diesen Beispielen sind eine Reihe von ganz wesentlichen Kriterienmerkmalen gemeinsam:

a) Die **Verbotsinhalte der Ruhegebiete/-zonen** umfassen:

- die Errichtung von Bergbahnen, schitouristischen Aufstiegshilfen (Seilbahnen, Schlepplifte),
- den motorisierten Verkehr mit Ausnahme für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und unerläßliche Zufahrten und für Hilfeleistungen,
- jede erhebliche Lärmentwicklung,
- die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen.

Einige Beispiele beinhalten ferner das Verbot zur Errichtung von Schipisten, militärischen Anlagen, Sportanlagen, überirdischen Hochspannungsleitungen, usw..

b) Die unter a) angeführten Verbotsregelungen bieten zur Belastungsreduzierung in beinahe allen untersuchten Regionen ausschließlich ein **sektoral begrenztes Teillösungsmodell** in den Bereichen **Verkehr** und des **technikorientierten Tourismus** an.

c) Die **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** erfährt durch die Ausweisung von Ruhegebieten/-zonen keine Einschränkungen.

d) Alle Ruhegebietsbeispiele haben ihre **Wurzeln in raumordnerischen Überlegungen** zur Wahrung ruhiger und für die extensive Erholung geeigneter Räume gegenüber der ständig fortschreitenden Erschließung.

Durch die Unterzeichnung der Alpenkonvention am 7. November 1991 in Salzburg durch die Umweltminister der Alpenstaaten und ihr Inkrafttreten am 6. März 1995 steht das Instrument der Ruhezonengebiete wieder im Blickpunkt und in der alpenweiten Diskussion:

Zitat aus dem „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention), Art.2 - Allgemeine Verpflichtungen, Abs.2, lit. i. „Tourismus und Freizeit“: *Zur Erreichung der genannten Ziele werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.*

Allerdings sind die inhaltlichen Vorstellungen in den einzelnen Protokollen sehr unterschiedlich.

Die folgende Literatursammlung kann dem Interessierten wertvolle Hinweise über die Handhabung und Evaluati-on bestehender Ruhegebietsbeispiele und die weitere Diskussion im Rahmen der alpinen Raumordnungspolitik geben.

PETER HASSLACHER

LITERATURHINWEISE

(Stand November 2011)

A

- Albrecht, L. (1991): Jagd und Naturschutz - gemeinsam in die Zukunft. In: Natur und Mensch, Nr. 4, S. 144-151.
- Amt der Kärntner Landesregierung - Abt.20 Landesplanung (1987): Regionalplanung Nationalparkregion Oberes Mölltal (Entwurf - Juni 1987). Klagenfurt, 55 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung - Abt. II c (1972): Tiroler Raumordnung: Entwicklungsprogramm - Wirtschaft: FREMDENVERKEHRSKONZEPT. Innsbruck, 20 S. + 6 Karten, statistische Unterlagen.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept. Innsbruck, 88 S. + 1 K.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Erholungsraumkonzept. Innsbruck, 48 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung - Abt. II c (1982): Tiroler Fremdenverkehrskonzept II. Innsbruck, 27 S. + 3 Karten.
- Amt der Tiroler Landesregierung/Abt. Umweltschutz (2005): Ruhegebiet Ötztaler Alpen: Erfolgreiche Entwicklung durch persönliche Betreuung. In: ECHO – Tirols erste Nachrichtenillustrierte 8, 12/2005, S. 9.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (1978): Vorarlberger Fremdenverkehrskonzept. Bregenz, 68 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (1983): Grundlagen und Probleme der Raumplanung in Vorarlberg. Bregenz, 84 S.
- Amt für Naturparke (1992): Naturparke in Südtirol. In: Naturschutzblatt - Mitteilungen zum Natur- und Umweltschutz in Südtirol 8, Nr. 1, S. 3-5.
- Antes, B. (1993): Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm: Natur statt Action. In: ALPIN Nr. 10, S. 40-42.
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1981): Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes, Beschluß der Regierungschefs vom 19. Juni 1981; München, 8 S.
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1983): Bericht über den Natur- und Landschaftsschutz in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Be-

schluß der Regierungschefs vom 18.06.1982. Innsbruck, 21 S.

Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1986): Schutzgebiete im Arbeitsgebiet der ARGE ALP. Erläuterungen zur Karte der Schutzgebiete. Innsbruck, 43 S. + 1 Karte.

B

- Barker, M. L. (1982): Traditional landscape and mass tourism in the Alps. In: Geographical Review 72, No. 4, pp. 395-415.
- Barker, M. L. (1994): Strategic tourism planning and limits to growth in the Alps. In: Tourism Recreation Research 19, No. 2, pp. 43-49.
- Barnick, H. (1970): Schutzzonen im Bergland. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, H. 1, S. 34-35.
- Barnick, H. (1971): Fremdenverkehr und Naturschutz. In: Der Bergsteiger, H. 9, S. 532-536 + 591.
- Barnick, H. (1980): „Alpine Raumordnung“ - ein wichtiger Teil der Tiroler Raumordnung. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 24, H. 5, S. 3-7.
- Barnick, H. (1981): Erstes Ruhegebiet in Tirol. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 25, H. 5/6, S. 30-31.
- Barnick, H. (1985): „Alpine Raumordnung“. In: 30 Jahre Raumplanung in Österreich - 30 Jahre ÖGRR 1954 - 1984 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Bd.29). Wien, S. 262-265.
- Bätzing, W. (1991): Die Alpen. Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. München: Verlag C. H. Beck, 286 S. (Stellungnahme zum Bayerischen Alpenplan auf Seite 107).
- Bätzing, W. (2001): Naturschutz und nachhaltige Entwicklung am Beispiel der Ötztaler- und Stubai Alpen. Wissenschaftliches Gutachten i.A. von Pro Vita Alpina – Alpenakademie im Rahmen des EU-Interreg-Projektes „Grenzüberschreitende Kooperation der drei Gebiete Naturpark Texelgruppe – Ruhegebiet Ötztaler Alpen – Naturpark Kaunertal/Pitztal“. In: Haid, H. – Hrsg. (2001): Naturschutz und nachhaltige Entwicklung – am Beispiel der Ötztaler- und Stubai Alpen – angeschlossen ein Gutachten von Dr. Werner Bätzing, S. 69-85.

- Bätzing, W. (2002): Leitideen für eine nachhaltige Tourismusentwicklung im Ötztal. In: Luger, K. u. F. Rest (Hrsg.): Der Alpentourismus. Entwicklungspotenziale im Spannungsfeld von Kultur, Ökonomie und Ökologie (= Band 5 der Reihe Tourismus: transkulturell & transdisziplinär). Innsbruck, Wien, München, Bozen: StudienVerlag, S. 465-490.
- Baudirektion des Kantons Glarus (1988): Kanton Glarus Richtplanung. Einleitung - Grundlagen der Richtplanung - Richtplanung. Glarus, Ordner, Karten.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - Hrsg. (1980): Landesplanung in Bayern: Erholungslandschaft Alpen. München, 21 S. + 4 K.; Neuauflage: 1986.
- Beratende Kommission für Fremdenverkehr des Bundesrates (1979): Das Schweizerische Tourismuskonzept. Grundlagen für die Tourismuspolitik. Schlußbericht. Bern, 126 S.
- Bericht über den Stand und die Entwicklung der Bodennutzung und Besiedlung in der Schweiz. Raumplanungsbericht 1987. Bern, 1987, 160 S.
- Bernt, D. (1980): Probleme und Möglichkeiten des Interessenausgleiches zwischen Fremdenverkehr und Naturschutz in alpinen Gebieten. In: ÖIR-Materialien, Nr. 14, 18 S.
- Blab, J. (1992): Isolierte Schutzgebiete, vernetzte Systeme, flächendeckender Naturschutz? Stellenwert, Möglichkeiten und Probleme verschiedener Naturschutzstrategien. In: Natur und Landschaft 67, H. 9, S. 419-424.
- Blankenhorn, H.-J. (1992): Eidgenössische Jagdbanngebiete - Lebensräume für Wildtiere. In: Umweltschutz in der Schweiz (= Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft) Nr. 3, S. 35-40.
- Blome, P. (2004): Konzeption und Aufbau eines Naturinventars für den Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen/Österreich als Basis für Maßnahmen im Schutzgebietsmanagement – eine Klassifikation der Landbedeckung mit Hilfe von Fernerkundungsmethoden (Landsat 7 ETM) und GIS. Unveröff. Diplomarbeit am Fachbereich Geographie der Philipps-Universität Marburg; 131 S., 31 Abb., 21 Tab. u. 4 Photos.
- Boldt, A. (2011): Ruhe ist überlebenswichtig. Wildruhezonen als Instrument des Artenschutzes. In: Jagd in Tirol H. 03/2011, S. 4-7.
- Botthof-Weismann, B. u. K. Michor (2001): Land aus Menschenhand ... entdecke die Kulturlandschaft Brandbergs; hrsg. von der Gemeinde Brandberg. Lienz; 1. Auflage, 32 S.
- Broggi, M. F. (1985): Naturschonzonen für das liechtensteinische Berggebiet. In: Bergheimat - Jahresbericht des Liechtensteiner Alpenvereins, S. 35-47 (Broggi & Wolfinger AG Ingenieure und Planer Info Heft Nr. 9).
- Broggi, M. F. (1991): Auswirkungen des technischen Wintersports auf unsere Natur. In: Haßlacher, P. (Red.): Die Alpen im Mittelpunkt (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie Alpine Raumordnung Nr.5), Innsbruck, S. 75-82.
- Broggi, M. F. AG, Ingenieure und Planer (1991): Schutzkonzept Berggebiet Fürstentum Liechtenstein. Schlußbericht. Vaduz.
- Broggi, M. F. u. G. Willi (1993): Waldreservate und Naturschutz. Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz, Nr.13; hrsg. vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, Basel, 79 S.
- Buff-Keller, E. (1987): Das Berggebiet. Abwanderung, Tourismus - Regionale Disparitäten. Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II. In: Geographica Bernensia, Reihe S 12, 362 S.
- Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (1980): Resolutionen Österreichischer Fremdenverkehrstag '80. Wien.
- Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (1984): Vorlagebericht: Fremdenverkehr und Umwelt. Wien, 45 S.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1991): Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), Schlußtext für die Unterzeichnung, Wien, 18 S.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (1989): Österreichischer Fremdenverkehrstag '89. Ausschuß 3: Fremdenverkehr und Umwelt - Vorlagebericht. Wien, 147 S. + 5 Anhänge.
- Bussjäger, P. (1991): Wieviel Mensch erträgt die Landschaft? Überlegungen zum Recht des Natur- und Landschaftsschutzes. In: Montfort 43, H. 1, S. 60-65.

C

Casotti, S. (1997). Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“. Un-

veröff. Diplomarbeit an der Univ. Innsbruck; Innsbruck, 71 S.

Czerny, W. (1989): Welche und wieviel Landschaft braucht der Fremdenverkehr? In: Politische Akademie (Hrsg.): Fremdenverkehr - Natur - Umwelt. Tagungsbericht einer Studientagung der Politischen Akademie vom 11.-12.11.1988 in Großarl gemeinsam veranstaltet mit der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie (= Forschungsbericht 56/89), S. 27-34.

D

Dähler, C. (2004): BLN – wie weiter? Vorschläge für eine Überarbeitung der Perimeter von BLN-Gebieten. Unveröff. Diplomarbeit ETH-Zürich.

Danz, W. (1989): Leitbild für eine Alpenkonvention. CIPRA-Kleine Schriften, H.5, 87 S.

Danz, W. (1991): Problemlösungsstrategien im Alpenraum. Beispiele: Der Bayerische Alpenplan und das CIPRA-Leitbild für eine Alpenkonvention. In: Bätzing, W. und P. Messerli (Hrsg.): Die Alpen im Europa der neunziger Jahre. Ein ökologisch gefährdeter Raum im Zentrum Europas zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit (= Geographica Bernensia P 22), Bern, S.120-128, und in: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, N. F. 47, Bd. 1990, S. 135-141.

Danz, W. et al. (1992): Alpenkonvention: Entscheidungsreife Fragen. CIPRA-Kleine Schriften Nr.10, Vaduz, 86 S.

Dellagiacoma, R. (1987): Naturparks in Südtirol. Schutz alpiner Kultur- und Naturlandschaft. In: Europäisches Bulletin Natur- und Nationalparke 25, Nr. 96, S. 18-19.

Dellagiacoma, R. (1988): Tourismus am Beispiel der Alpen: Fallbeispiel Südtirol. In: Krippendorf, J., P. Zimmer und H. Glauber (Hrsg.): Für einen anderen Tourismus. Probleme - Perspektiven - Ratschläge. (= Fischer TB - Fischer alternativ 4114), Frankfurt am Main, S.120-124.

Dick, A. (1981): Der Bayerische Alpenplan - ein Modell. In: CIPRA (Hrsg.): Die Zukunft der alpinen Schutzgebiete. Vaduz, S. 79-91.

Dick, A. (1989): Umweltpolitik im Alpenraum - Bilanz aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. In: Danz, W. (Hrsg.): Umweltpolitik im Alpenraum. Ergebnisse der Internationalen Konferenz 24.-25.06.1989, Lindau (Bodensee), Bundesrepublik Deutschland (= CIPRA Schriften Bd. 5), S. 111-119.

Direktion für Planung/Amt für Umweltschutz und Planung (1986): Richtplanung Kanton Nidwalden. Richtplanbericht nach Art.8 RPG (vom Landrat genehmigt am 16. April 1986), 249 S. + 2 Karten.

E

Eder, U. (1998): - Naturschutz Grenzenlos - Oberstes Gebot der Stunde oder Utopie? Ein humangeographischer Beitrag zur Diskussion der Vernetzung alpiner Schutzgebiete am Beispiel des geplanten INTERREG II-Projektes „Alpensteig“ im Naturschutzverbund Nationalpark Hohe Tauern, Naturpark Rieserferner-Ahrn und Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Unveröff. Diplomarbeit Grund- und Integrativwiss. Fakultät Univ. Wien; Wien, 110 S.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Raumplanung (1988): Grundlage unserer Entwicklung: Haushälterisch genutzter Boden. Bericht der Schweizer Delegation für die 8. Europäische Ministerkonferenz zum Thema Raumplanung, CEMAT, in Lausanne. Bern, 40 S.

Eidg. Oberforstinspektorat/Abt. Natur- und Heimatschutz (1977): Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN); neue Fassung 1983. Bern, 41 S. + Inventarblätter.

Ennemoser, H. (1989): Umdenken im Tourismus: Ruhegebiete sind notwendig! „Tirol“ im Gespräch mit Umweltschutzesrat Ennemoser. In: TIROL (= Mitteilungsblatt der Tirol-Werbung) 41, Nr. 1/2, S. 14.

Europäische Gemeinschaften/Europäisches Parlament (1991): Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten. Sitzungsdokumente und Entschließungsantrag PE 145.050/endg., Straßburg, 10 S.

F

Fercher, P. (1990): Der Stand der Raumplanung in Kärnten und die besonderen inhaltlichen Anforderungen an Planung und Leistungsbildung. In: Planung + Umwelt 8, Nr. 1/2, S. 36-45.

Fischer, G. (1991): Vorschlag zur Ausweisung von „alpinen Ruhegebieten“ im Bundesland Kärnten (ausgewählte Beispiele: Fragant, Goldberggruppe, Goldeck-Lat-

- schurgruppe, Innerkrems, Kreuzeckgruppe, Wöllaner-Nock). Studie im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz. Nötsch-Wien, 35 S. + Lit.
- Fischer, G. (1992): „Ruhezonen“ als Instrument der alpinen Raumordnung im Bundesland Kärnten. Ein Beitrag zur Diskussion räumlich-struktureller Fragestellungen für den alpinen Bereich Kärntens. Unveröff. Diplomarbeit an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (geringfügig überarbeitete und erweiterte Fassung). Wien, 136 S. + Karten.
- Fischer, G. (1993): Ruhegebiete als Instrument der alpinen Raumordnung. Dargestellt am Beispiel des Ruhegebietes Zillertaler Hauptkamm. In: Dorninger, G. u. N. Weixlbaumer (Hrsg.): „Aufstand für die Natur?“ Problemwahrnehmung, Naturschutz und Regionalentwicklung. Gebietsschutzstrategien in ausgewählten Regionen Europas (= Mitteilungen des Arbeitskreises für Neue Methoden in der Regionalforschung, AMR INFO Vol. 23, H. 4-6); Wien, S. 29-40.
- Fischer, G. (1995): Ruhegebietskoordination „Zillertaler Hauptkamm“ - Ein Pilotprojekt zeigt neue Wege im Naturschutz. In: Haßbacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr. 11); Innsbruck, S. 41-49.
- Fischer, G. (1997): Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: extraLapis Nr. 12 „Zillertal – Tal der Gründe und Kristalle“. München: Christian Weise Verlag, S. 94-95.
- Fischer, G. (1999): Das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz (Hrsg.): Naturschutzbericht des Landes Tirol 1991-1998. Innsbruck, S. 62-69.
- Fischer, G. (1999): Ist der Tourist lenkbar? Erfahrungen aus dem Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: Netzwerkinfo Alpenschutzgebiete Nr. 6, Mai 1999, S. 6.
- Fischer, G., H. Fritzenwallner, M. Hotter u. E. Oberauer (1997): Mensch und Natur in den Bergen. Laß' Dir erzählen – vom Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Erlebnisausstellung Ginzling 1.8.-31.10.1997, Begleittext. Mayrhofen, 40 S.
- Flüeler, E. (2009): Ruhe in den Bergen? – Die Hoffnung stirbt zuletzt! (Thema: „Landschaftsruhezonen“) In: WilderNews Nr. 55, Winter 2009, S. 3-5.
- Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien (1990): Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Zusammenhänge. Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein, Bd. 11, Vaduz, 265 S. (bes. Kapitel 4.3.2. Regelung des Tourismus, S. 253-255).
- Forum Biodiversität Schweiz – Hrsg. (2011): Das Schweizer Schutzgebietsnetz (= HOTSPOT 24/2011). Bern, 28 S., www.biodiversity.ch

G

- Ganser, K. (1978): Entwicklungsgrenzen des Alpenraumes. Konferenzbericht der Alpenregionen - „Die Zukunft des Alpenraumes“, Lugano, 18.-20.9.1978, AS/Coll./Alp. (78)4, 16 S.
- Gauweiler, P. (1992): Umweltschutz im Alpenraum. Gemeinsame Aufgabe der Alpenländer. In: Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Hrsg.): Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. München: Bruckmann, S. 87-103.
- Gerosa, K. (1992): Silvretta 2000. Alpiner Rummelplatz oder Ruhegebiet? In: Bergsteiger Nr. 11, S. 80-83.
- Geschäftsprüfungskommission Nationalrat (2003): Wirkungen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Bericht der GPK-N auf der Grundlage einer Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle. Bern.
- Goedecke, R. (1990): Der konsumierte Berg. Mountain Wilderness: Die Deklaration von Biella über die Erhaltung unbeschädigter Gebirgslandschaften. In: Alpenvereinsjahrbuch 1990, S. 247-255.
- Good, A., R. Schwitter, R. Staub, R. Tschirky u. P. Weidmann (2003): Synthese – Jagdbanngebiet Graue Hörner (Sarganserland). In: Berichte der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg Bd. 30; Schaan, S. 207-214.
- Goppel, K. (2003): Raumordnungspläne im Alpenraum. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Raumordnung im Alpenraum. Tagung der LAG Bayern zum Jahr der Berge (= ARL-Arbeitsmaterial Bd. 294); Hannover, S. 119-128.
- Goppel, K. (2006): Wesentliche Akzentsetzungen in den Leitbildern für die Raumentwicklung aus Sicht der bayerischen Landesentwicklung. In: Informationen zur

Raumentwicklung H. 11/12, S. 645-651.
(LEP Bayern mit „Erholungslandschaft Alpen“)

Gossow, H. (1987): Alpine Rotwild-Vorkommen im Konflikt mit verschiedenen Landnutzungsinteressen. In: Centralblatt für das gesamte Forstwesen 104, H. 2, S. 82-95.

Gräf, P. (1982): Wintertourismus und seine spezifischen Infrastrukturen im deutschen Alpenraum. In: Berichte zur deutschen Landeskunde Bd. 56, H. 2, S. 239-274.

Grosjean, G. (1970): Landschaftsschutz und Landesplanung im Gebirge. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club) 48, 4. Quartal, S. 195-202.

Günter, Th. (1986): Umsetzung natur- und landschaftskundlicher Ergebnisse. In: Wildi, O. u. K. Ewald (Red.): Der Naturraum und dessen Nutzung im alpinen Tourismusgebiet von Davos. Ergebnisse des MAB-Projektes Davos. Eidg. Anst. forstl. Versuchswes. Ber. Nr. 289, 336 S. + Beilagen/Karten.

Günter, Th. (1987): Natur- und Landschaftsschutz als Element der qualitativen Fremdenverkehrsentwicklung. Ansätze zu einer Natur- und Landschaftsschutzpolitik für den touristisch genutzten alpinen Raum, dargestellt am Beispiel der „LANDSCHAFT DAVOS“. In: Fachbeitr. Schweiz. MAB-Information Nr. 26, 54 S.

H

Haid, H. (2001): Naturschutz und nachhaltige Entwicklung – am Beispiel der Ötztaler- und Stubai-Alpen – abgeschlossen ein Gutachten von Dr. Werner Bätzing. Eine Fallstudie i.A. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion II; Pro Vita Alpina, Sölden, 84 S. + Anh.

Haslinger, P. (1992): Ruhezone für neofeudale Jagdherren? In: Naturfreund 85, H. 3, S. 11.

Haßlacher, P. (1983): Unruhen um Ruhegebiete. In: Bergwelt. H.6, S. 24-26.

Haßlacher, P. (1985): Alpine Raumordnung (Beispiel Tirol). In: Gedenken - Umdenken: Tirol 1984. Edition Löwenzahn, Innsbruck, 1. Aufl., S. 45-50.

Haßlacher, P. (1986): Übererschließung der Hochgebirgsregionen - Beispiel Ötztaler Alpen. In: Praxis Geographie 16, H.3, S. 20-26.

Haßlacher, P. (1987): Alternative Regionalpolitik im Alpen-

raum - Vorstellungen und Ansätze in Österreich. In: Werle, O. (Hrsg.): Hochgebirge - Ergebnisse neuer Forschungen (= Frankfurter Beiträge zur Didaktik der Geographie Bd.10), S. 209-225.

Haßlacher, P. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfungen aus der Sicht der alpinen Raumordnung. In: Umweltverträglichkeitsprüfung. Enquete am Institut für Botanik der Universität Innsbruck am 18. März 1988 (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck - Monographien Bd. 165), S. 39-48.

Haßlacher, P. (1988): Ruhegebiete - Schlüsselemente der alpinen Raumordnung. In: CIPRA-Info Nr. 13, S. 8-9.

Haßlacher, P. (1990): Alpine Raumplanung. BOKU Raumplanung „Landschaftsökologie und Raumplanung“ WS 90/91, Studienblatt Nr. 6, 7 S.

Haßlacher, P. (1991): Alpine Raumordnung durch Ruhegebiete - der Tiroler Ansatz. In: Broggi, M. F. (Hrsg.): Gedenkschrift Wolf Jürgen Reith - Vermittler zwischen Forschung und Lehre für eine lebenswerte Umwelt. Schaan, S. 161-171.

Haßlacher, P. (1991): Erschließungswünsche ohne Ende? Wirksame Gegenmaßnahmen - Möglichkeiten des Alpenvereins. In: Mitteilungen des OeAV 46 (116), H. 6, S. 4-6.

Haßlacher, P. (1991): Irrwege - Auswege. Die Bürgerinitiative „Lebensraum Zillertal“. In: BERGE Nr. 50 „Zillertaler Alpen“, S. 33-36.

Haßlacher, P. (1991): Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnungspolitik. Realisierungsansätze in Österreich. In: Haßlacher P. (Red.): Die Alpen im Mittelpunkt (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.5), Innsbruck.

Haßlacher, P. (1991): Ruhegebiete - Unterlagen für eine inhaltliche Erörterung. In: Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (Hrsg.): Stellungnahmen der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU) zum Entwurf des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Alpenkonvention (4. Entwurf; Stand: 1. September 1991), Wien.

Haßlacher, P. (1991): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ („Herr Landesrat, halten Sie Ihr Wort!“). In: Bergsteiger H. 6, S. 103-107.

Haßlacher, P. (1991): Tourismussteuerung durch Raumpla-

- nung. Zur Situation in Salzburg. In: Dachs, H. und R. Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 1991, Salzburg: Residenz Verlag, S. 52-75.
- Haßlacher, P. (1992): Alpine Ruhezone. Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven. CIPRA-Kleine Schriften Nr.4; Vaduz, 80 S.
- Haßlacher, P. (1993): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - ein neuer Ansatz. In: Umweltschutz (= Das Manager-Magazin für Ökologie & Wirtschaft), H.11, S. 42-43.
- Haßlacher, P. (1993): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“. In: Pangerl, K.: Naturinventar Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - Bibliographie (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.6), Innsbruck, S. 7-10.
- Haßlacher, P. - Red. (1995): Probleme und Lösungsansätze der alpinen Raumordnung - dargestellt am Beispiel des Zillertales. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11); Innsbruck, S. 9-18.
- Haßlacher, P. (1997): Ruhegebiete - für die Alpen mit Zukunft. In: ECONOVA (= Das andere Wirtschaftsmagazin) H.2/97, S.31.
- Haßlacher, P. (1997): Alpine Raumordnung und Tourismus. In: Ländlicher Raum (= Mitteilungen des Arbeitskreises Ländlicher Raum) 10, Nr. 2, S. 21-24 (Beispiel: Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“).
- Haßlacher, P. (1998): Alpine Ruhegebiete – Trümpfe für Naturschutz und Tourismus. In: CIPRA International (Hrsg.): 1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze. Bern-Stuttgart-Wien: Verlag Paul Haupt, S. 300-307.
- Haßlacher, P. (2001): Das Wunder von Mayrhofen. Seilbahnen verboten: Die Natur am Zillertaler Hauptkamm bleibt von weiteren Erschließungen verschont. In: BERGE (= Das Internationale Magazin der Bergwelt), Schwerpunkt Zillertal, Nr. 3, S. 44-59.
- Haßlacher, P. (2004): Schluss mit dem Gletscherschutz? Der Naturschutz hat in den Ötztaler Alpen viel zu verlieren. In: Alpenvereinsjahrbuch 2004 (= Zeitschrift Bd. 128); München, Innsbruck, Bozen, S. 28-35.
- Haßlacher, P. (2007): Schutzgebiets- und Erholungsraumplanung in Tirol im Wandel der Zeit. Ein Streifzug seit 1960. In: Merlin, F.W., S. Hellebart u. M. Machatschek (Hrsg.): Bergwelt im Wandel. Festschrift Erika Hubatschek zum 90. Geburtstag. Klagenfurt: Verlag des Kärntner Landesarchivs, S. 81-90.
- Haßlacher, P. (2010): Lasst doch die Kalkkögel in Ruh! Naturschutzpolitische Bemerkungen zum Start der Unterschriftenaktion. In: Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen 3/2010, S. 23-25.
- Haßlacher, P. (2011): 6000 Unterschriften für die Kalkkögel. In: Innsbruck Alpin – Mitteilungen der Innsbrucker OeAV-Sektionen 2/2011, S. 10-11.
- Hegglin, E. (2009): Ruhezone für Wildtiere – Wo darf Verena Skitouren? In: WilderNews Nr. 55, Winter 2009, S. 8-9.
- Heidenreich, K. (1992): Anforderungen an eine Alpenschutzkonvention. Stellungnahme aus Naturschutzsicht. In: Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e.V. (Hrsg.): Naturschutz in Europa (= Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege Bd. 45), Bonn, S. 66-71 (sp. Alpenplan).
- Hensler, E. (1967): Natur- und Landschaftsschutz in Tirol. Betrachtungen eines nicht beruflichen Naturschützers. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere e.V. 32. Jg., S. 1-7.
- Höbenreich, C. (1999): Sanfter Alpentourismus im „Zillertaler Hochgebirgspark“ (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm). Teilziel 1: Alpentourismus und Hüttenbewirtschaftung; Teilziel 2: Alpentourismus und Verkehr. Konzeptteil erstellt im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz; Innsbruck, 189 S.
- Höbenreich, C. (2000): Sanfter Alpentourismus im „Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen“ (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm). Teilziel 3: Alpentourismus und Landschaftsschutz; Teilziel 4: Alpentourismus und Berglandwirtschaft. Konzeptteil erstellt im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz; Innsbruck, 144 S. + Karten.
- Höbenreich, C. (2002): Sanfter Alpentourismus im Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen. Untersuchung zu den Möglichkeiten einer nachhaltigen Regionalentwicklung durch ein alpines Großschutzgebiet. Unveröff. Diss. an der Naturwiss. Fak. der Universität Innsbruck. Innsbruck, 485 S.
- Höpperger, J. (1998): Wozu Schutzgebietsbetreuung? Ar-

gumentarium für Arbeitsplatzbeschaffung und Multiplikatoreffekte für die Regionalentwicklung durch Schutzgebietsbetreuung - dargestellt anhand zweier Beispiele aus der Praxis: Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ und Naturpark „Rieserferner-Ahrn“. Studie i.A. des Oesterreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz; Innsbruck, 56 S. + Lit.

Höpperger, J. (1999): Schutzgebietsbetreuung. Möglichkeiten und Chancen für die Regionalentwicklung, dargestellt anhand zweier Beispiele aus der Praxis: Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ und Naturpark „Rieserferner-Ahrn“. Unveröff. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra der Naturwissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; Innsbruck, 111 S.

Horst-Wundsam, E. (2002): Ruhegebiet Öztaler Alpen – Wertvoller Erholungsraum für Tiroler und Gäste. In: Tiroler Landeszeitung Nr. 2, S. 30-31.

Hubinek, M. (1989): Fremdenverkehr und Umwelt. Grundlagen - Thesen - Forderungen. In: Politische Akademie (Hrsg.): Fremdenverkehr - Natur - Umwelt. Tagungsbericht einer Studientagung der Politischen Akademie vom 11.-12.11.1988 in Großarl gemeinsam veranstaltet mit der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie (= Forschungsbericht 56/89). S.105-107.

Hutter, C.M. (2011): Ski-Erschließungsdruck in Österreich. Alpiner Luftschloss-Architektur fehlt das rechtliche Fundament. In: BERG – Alpenvereins-Jahrbuch 2012 (= Zeitschrift 136). München-Innsbruck-Bozen, S. 204-209.

I

Infraconsult AG (1984): Richtplan Region Oberland-Ost, Planungsverband Jungfrau, Planungsverein Oberer Brienzensee-Haslital. Bern, Textteil + Kartenteil.

Internationale Alpenschutzkommission CIPRA - Hrsg. (1992): CIPRA-Positionen zu den Diskussionsforen anlässlich der Konferenz „Die Alpenkonvention - Zwischenbilanz“ - (1.-3.Oktober 1992 in Schwangau/Bayern/Deutschland). Vaduz, München, 27 S.

Ismaier, F., E. Purker u. M. Roth (1995): Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnung. Schlußbericht im Rahmen der Übung Raumordnungsrecht 2 - Rechtsprobleme im Grünland. Lehrveranstaltung Nummer 265.172, WS 1994/95 am Institut für Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Wien; Wien, 27 S. + Lit.

J

Jacsman, J. (1970): Besondere Probleme der Landschaftsplanung im Gebirge. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club) 46, 4. Quartal, S. 202-208.

Jaritz, G. (1997): Good Practice Guide – Schutzgebietsbetreuung in Österreich. Beispiel: Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 13, S. 15-22.

Jenny, H. (2009): Wildschutzgebiete in Graubünden. Von der Notmassnahme zum vernetzten System. In: Crat-schla (= Informationen aus dem Schweizerischen Nationalpark) H. 2, S. 10-11.

K

Karl, H. (1968): Seilbahnen in die letzten ruhigen Bereiche der Bayerischen Alpen? In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere, 33. Jg., S. 144-161.

Karl, H. (1969): Landschaftsordnung und Bergbahnplanung - dringende Anliegen im Bayerischen Alpenraum. In: Alpenvereinsjahrbuch 1969 (= Zeitschrift des Oesterreichischen Alpenvereins, Bd. 94), S. 152-165.

Karl, H. (1982): Der bayerische Alpenplan. Entstehung - Erfahrungen - Konsequenzen. In: Symposiumsbericht „Lebensraum Alpen“ des OeAV, DAV und AVS in Hall i.T. vom 5.-7.3.1981, Innsbruck, S. 44-62.

Käthler, F. und I. Mose (1991): Die Diversifizierung der Rationalität: Schonung, Ästhetik und Verzicht als Leitbild für eine neue Didaktik der Fremdenverkehrsgeographie. In: Hasse, J. und W. Isenberg (Hrsg.): Die Geographiedidaktik neu denken. Perspektiven eines Paradigmenwechsels. Bensberger Protokolle 73, Thomas-Morus-Akademie Bensberg, Bergisch Gladbach, S. 177-188.

Keller, P. (1990): Die rechtliche Bedeutung von Inventaren im Natur- und Heimatschutz. In: Umweltschutz in der Schweiz - BUWAL-Bulletin Nr. 4, S. 9-14.

Kessler, E. (1986): Erfahrungen mit dem in der Schweiz im Aufbau begriffenen „Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung“. In: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege H. 50, S. 904-910.

Kessler, E. (1991): BLN: Inventar der schweizerischen Na-

tur- und Kulturlandschaften vor dem Abschluß. In: Anthos H. 4, S. 39-42.

Kessler, E. (1991): Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). In: Bulletin „Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz“ (IVS) H. 1, S. 6-15.

Kessler, E. (1992): BLN-Inventar der schweizerischen Natur- und Kulturlandschaften vor dem Abschluß. In: Binding Stiftung (Hrsg.): Binding-Preis für Natur- und Umweltschutz 1991, Schaan im Fürstentum Liechtenstein, S. 41-47.

Koeck, H. P. (1987): Räumliches Entwicklungskonzept Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer (Kurzfassung). Saalfelden/Maria Alm, 24 S. + 1 K.

Krebs, E. (1992): Naturnahe Landschaften sind selten und kostbar geworden. In: Natur und Mensch 34, Nr. 3, S. 115-121.

L

Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes - Hrsg. (1990): Ergebnis-Bericht der Arbeitstagung über erforderliche Novellierungen des österreichischen Naturschutzrechtes am 5. und 6. April 1990 in Bad Mitterndorf. Graz, 27 S. + Anhang.

Lang, H. (1992): Die Zeit ist reif zum Handeln! Welche Verkehrslösungen sind notwendig? In: Zentralinstitut für Raumplanung und Umweltforschung Technische Universität München (Hrsg.): Verkehrsinfarkt in Fremdenverkehrsgebieten - Strategien und Lösungsansätze für den bayerischen Alpenraum (= Arbeitsmaterialien 1); München: Selbstverlag, S. 4-9 (Bayerischer Alpenplan).

Lassen, D. (1979): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in der Bundesrepublik Deutschland. In: Natur und Landschaft 54, H.10, S. 333-334.

Lassen, D. (1987): Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² Flächengröße in der Bundesrepublik Deutschland - Fortschreibung 1987. In: Natur und Landschaft 62, H.12, S. 532-535.

Lassen, D. (1990): Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² - eine Ressource für die ruhige Erholung. In: Natur und Landschaft 65, H.6, S. 326-327.

Leibundgut, Ch. (1970): Naturschutz als Planungselement. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club) 46, 4. Quartal, S. 208-210.

Leimbacher, J. (1993): Bundesinventare. Die Bedeutung der Natur- und Landschaftsschutz-Inventare des Bundes und ihre Umsetzung in der Raumplanung. Schriftenfolge der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Nr.60; Bern, 64 S. (zu beziehen: Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, CH-3013 Bern).

Liebl, G. (1988): Ruhegebiete - Zukunftschance für Tirols Fremdenverkehr. In: Neue Tiroler Zeitung vom 6.10.1988 und TIROL (= Mitteilungsblatt der Tirol-Werbung), Nr. 9.

Liebl, G. (1995): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ aus der Sicht der Tiroler Naturschutzbehörde. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11); Innsbruck, S. 33-35.

Liebl, G. (2011): Absolut verboten. In: Die Alpenkonvention – Nachhaltige Entwicklung für die Alpen Nr. 62, 01/2011, S. 3-4 (Stellungnahme Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich zur seilbahntechnischen Durchquerung des Ruhegebietes Kalkkögel).

M

Maier, F. (1992): Die Waldvegetation an der Dachstein-Nordabdachung (Oberösterreich) - Pflanzensoziologie, Floristik, Naturschutz (Kap. 6: Naturschutz). Unveröff. Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg. Salzburg, 144 S. + Kartenanhang.

Maier, F. (1994): Die Waldvegetation an der Dachstein-Nordabdachung (Oberösterreich) - Pflanzensoziologie, Floristik, Naturschutz. Stapfia Nr. 35, Linz, 117 S. + 1 Karte.

Maier, J. u. C. Kraus (2006): Wintertourismus und Regionalentwicklung – Konflikte und Regelungsansätze im Sinne der Nachhaltigkeit. In: Wirtschaftsgeographische Studien Bd. 32/33; Festschrift „Unterwegs in touristischen Landschaften“ für Univ. Prof. Dr. Felix Jülg zum 70. Geburtstag. Wien: WUV Universitätsverlag, S. 180-190.

Mast, U. (1991): Ruhegebietspotentiale und ausgewählte landschaftliche Zustandsgrößen Tirols. Unveröff. Diplomarbeit am Institut für Geographie der Universität Innsbruck, 118 S. + Anh. + Karten.

Mayer, M. u. H. Job (2010): Raumrelevante Konflikte zwischen Almwirtschaft, Naturschutz und Tourismus. In:

Naturschutz und Landschaftsplanung 42, H. 2, S. 55-63.

Meesen, H. u. P. Luder (1987): Landschaftskonzept Aletsch. Umsetzung von Ergebnissen der MAB-Forschung Aletsch zu einem flächendeckenden und nutzungsbezogenen Landschaftskonzept. In: Fachbeiträge zur Schweizerischen MAB-Information, Nr.25, 46 S. + 1 K.

Mühlmann, R. (1982): Die Bedeutung der Waldwirtschaft im Natur- und Umweltschutz - am Beispiel Tirol. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt e.V., 47. Jg., S. 83-110.

N

Neff, C. (2004): Endlich: Der ungenügende Schutz der BLN-Gebiete soll verbessert werden. In: Natur + Mensch H. 3, S. 14-17.

Netz, B. (1990): Landschaftsbewertung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume - eine rechnergestützte Methode zur Ermittlung der Erholungsqualität von Landschaftsräumen auf Bundesebene. In: Natur und Landschaft 65, H. 6, S. 327-330.

O

OeAV-Sektion Zillertal – Hrsg. (2011): Der Alpenverein im Zillertaler Naturpark. Ein Beitrag zu den Jubiläen: 140 Jahre Sektion Zillertal des OeAV, 20 Jahre Hochgebirgs-Naturpark „Zillertaler Alpen“ – Ruhegebiet seit 1991 (= OeAV-Dokumente Nr. 7). Mayrhofen-Innsbruck, 76 S.

Oesterreichischer Alpenverein, Sektion Zillertal - Hrsg. (1996): Das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. In: 125 Jahre (Sektion Zillertal). Mayrhofen, S. 22-23.

Österreichisches Institut für Raumplanung (1991): Integrierter Alpenschutz. Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung. In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 87, S. 9-102.

Österreichische Raumordnungskonferenz (1981): Österreichisches Raumordnungskonzept. In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 28, 64 S. (Ruhegebiete: Seiten 30 + 38).

Österreichische Raumordnungskonferenz (1984): Vierter Raumordnungsbericht. Abschnitt H.3. Raumbedeutung Planungen und Aktivitäten des Landes Tirol; 3.2. Alpine Raumordnung. Wien, S. 201.

Österreichische Raumordnungskonferenz - Hrsg. (1992): Österreichisches Raumordnungskonzept 1991. ÖROK-Schriftenreihe Nr.96, Wien, 224 S. Kap.1.2. Freiraum C.1. (6): Definition von Ausbaugrenzen, Ruhe- und Rückzugszonen, S. 58.

P

Pangerl, K. (1993): Naturinventar Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - Bibliographie. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.6; Innsbruck, 93 S.

Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (PVK) (2003): Evaluation des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Bericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Bern.

Paulig, S. (2001): Sanfter Tourismus im hintersten Zillertal. Unveröff. Diplomarbeit am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin; Berlin, 149 S. plus umfangreicher Anhang mit Fotos, Daten und Befragungsergebnissen.

Pavoni, N. (1969): Kommission zum Schutz der Gebirgswelt und Richtlinien und Richtplan für den Schutz der Gebirgswelt. In: Die Alpen (= Monatsbulletin des Schweizer Alpen-Club) 45, Nr. 4, S. 80-81.

Pavoni, N. (1970): Der Kampf um die Erhaltung der Schönheit unserer Landschaft. In: Die Alpen (= Zeitschrift des Schweizer Alpen-Club) 46, 4. Quartal, S. 193-195.

Plachter, H. (1991): Arten und Biotopschutz im Alpenraum unter zoologischen Gesichtspunkten. In: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz. Bericht über das internationale Symposium 27.03.-29.03.1990 im Kongreßhaus Garmisch-Partenkirchen unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Ministerpräsidenten. Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Kommission II-Raumordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft. München, S. 233-290.

Platzer, E. (1974): Expansion des Fremdenverkehrs - Bedrohung der Erholungslandschaft. In: Wirtschaftspolitische Blätter 21, S. 409-413.

Portmann, G. (1988): Touristisches Feinkonzept als Voraussetzung für kapazitätserhöhende Konzessionen und Bewilligungen. In: Raumplanung Informationshefte 16, H. 4, S. 14-15.

R

- Regierungsrat des Kantons Glarus - Hrsg. (1986): Entwicklungspolitisches Leitbild für den Kanton Glarus. Erarbeitet von der Kommission zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Glarus. 48 S. + Anhang.
- Reimoser, F., H. Mayer, A. Holzinger u. J. Zandl (1987): Einfluß von Sommer- und Wintertourismus auf Waldschäden durch Schalenwild im Angertal (Badgastein). In: Centralblatt für das gesamte Forstwesen 104, H. 2, S. 95-118.
- Riccabona, S. (1991): Ökologische Vorhaben für die Raumordnung. In: RO-INFO H.2, S.18-22 (Kurzbeschreibung der Diplomarbeit „Ruhegebietspotentiale und ausgewählte landschaftliche Zustandsgrößen Tirols“ von U. Mast).
- Robin, K. (2011): Eidgenössische Jagdbanngebiete. In: HOTSPOT 24/2011, S. 10-11 (hrsg. vom Forum Biodiversität Schweiz, Bern).
- Rochlitz, K.-H. (1985): „Sanfter Tourismus“ - mehr als eine Utopie? In: Sanfter Tourismus: Schlagwort oder Chance für den Alpenraum? CIPRA-Schriften 1985, S. 265-280.
- Rochlitz, K.-H. (1988): Sanfter Tourismus: Entwicklungsfaktor für den ländlichen Raum in den Alpen? In: Haimayer, P. (Hrsg.): Probleme des ländlichen Raumes im Hochgebirge (= Innsbrucker Geographische Studien Bd. 16), S. 233-244).
- Rodewald, R. (1996): Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) - Schutzziele ohne Wirkung? In: Natur + Mensch H. 4, S. 16-19.
- Rohrer, J. (1993): Schutzgebiete und Schutzformen in der Schweiz. Länderbericht Schweiz zur Jahrestagung 1989 der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA. In: CIPRA Österreich (Hrsg.): Nationalparke: Ihre Funktionen in vernetzten Systemen - Anspruch und Wirklichkeit. Jahresfachtagung Großkirchheim/Österreich 28.-30.9.1989 (= CIPRA Schriftenreihe Bd. 7), Wien, S. 95-100.
- Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Engagement, das Mut macht - Der Bruckmann-Umweltpreis 1996. In: Bergsteiger H. 9, 1996, S. 98-99.
- Akzeptanz des Ruhegebietes „Zillertaler Hauptkamm“. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11); Innsbruck, S. 51-69.
- Sandner, I., H. Schilcher u. T. Steiner (1996): Naturschutzpolitik im Land Tirol am Beispiel des Ruhegebietes „Zillertaler Hauptkamm“. Unveröff. Diplomarbeit an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; Innsbruck, 356 S.
- Sandner, I., H. Schilcher u. T. Steiner (1995): Umfrage zur
- Schacht, H., F. Lenglachner, F. Schanda u. H. P. Jeschke (1988): Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 68, 23 S., Datenblätter, Karten.
- Scharl, R. (1992): Verkehrsberuhigung in Fremdenverkehrsorten des bayerischen Alpengebietes aus der Sicht der Landesentwicklung und Umweltvorsorge. In: Zentralinstitut für Raumplanung und Umweltforschung Technische Universität München (Hrsg.): Verkehrsinfarkt in Fremdenverkehrsgebieten - Strategien und Lösungsansätze für den bayerischen Alpenraum (= Arbeitsmaterialien 1); München: Selbstverlag, S. 16-22.
- Schatz, H. (1992): Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Sommersport und Durchsetzung von Naturschutz- und Ruhezonon in Tirol. In: Gnaiger, E. u. J. Kautzky (Hrsg.): Umwelt und Tourismus (= Reihe des Umweltforums Innsbruck Bd. 1); Thaur: Kulturverlag, S. 123-131.
- Schatz, I. u. H. (1999): Die Schutzgebietskategorie Ruhegebiet. In: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz (Hrsg.): Naturschutzbericht des Landes Tirol 1991-1998. Innsbruck, S. 60-61.
- Schemel, H.-J. (1986): Die Beanspruchung des Naturschutzpotentials durch Sport. Überlegungen zur Quantifizierung und Bewertung sowie zu den Konsequenzen für die Planung. In: Sport und Naturschutz im Konflikt (= Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 38), S. 23-32.
- Schenker, J. (1991): IRENA - Wo gibt es geschützte Naturschutzgebiete? In: Umweltschutz in der Schweiz - Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft H. 3, S. 51-55.
- Schilter, R.C. (1982): Ausscheidung von Erholungsgebieten. In: Bulletin des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes Nr. 5/6, 10 S.

S

- Sandner, I., H. Schilcher u. T. Steiner (1995): Umfrage zur
- Schlosser, H. (2011): Tabuzone Kalkkögel. In: Die Alpen-

- konvention – Nachhaltige Entwicklung für die Alpen Nr. 62, 01/2011, S. 3-4.
- Schmarda, T. (2006): Naturpark Ötztal. Ein- und Ausblicke. In: Wildspitze (= Mitteilungsblatt der Sektion Innerötztal des Oesterreichischen Alpenvereins) 13, 23. Ausgabe, S. 5-10.
- Schmassmann, H. (1968): Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. In: Die Alpen (= Monatsbulletin des Schweizer Alpen-Club) 44, Nr. 9, S. 203-204.
- Schmassmann, H. (1986): Entstehung und Kriterien des schweizerischen Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. In: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege H. 50, S. 901-903.
- Schneeweiß, C. (2005): Obergurgl im Inneren Ötztal. Ur-tümliche Panoramen. In: Der Bergsteiger H. 8, S. 60-70.
- Schröder, H. (1992): Prinzipien ökologischer Landschaftsgestaltung in Naturparks. In: Naturschutz- und Naturparke H. 147, 4. Vj., S. 12-14.
- Schweiggl, M. (1993): Naturparke in Südtirol. Bozen: Verlagsanstalt Athesia, 270 S.; hrsg. vom Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege Autonome Provinz Bozen/Südtirol.
- Schweizer Alpen-Club (1969): Richtplan für den Schutz der Gebirgswelt.
- Schweizerischer Bund für Naturschutz, Schweizer Heimatschutz und Schweizer Alpen-Club (1988): KLN-Inventar. Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Ausgabe 1979 (mit 3. Revision 1984 und 4. Revision 1988); hrsg. vom Schweizerischen Bund für Naturschutz SBN, Basel.
- Schwick, C. (2009): Zersiedelung und Zerschneidung in den BLN-Gebieten. Eine Studie im Auftrag von Pro Natura und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz. Basel, Bern, 20 S., Download der Studie: www.pronatura.ch, www.sl-fp.ch
- Speer, F. (2007): 35 Jahre Alpenplan in Bayern. In: BERG 2008, Alpenvereinsjahrbuch (= Zeitschrift Bd. 132). München, Innsbruck, Bozen, S. 282-287.
- Steger, P. (1995): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - Glanzlicht in der Naturschutzarbeit der OeAV-Sektion Zillertal. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.11); Innsbruck, S. 29-31.
- Steinkeller, A. (1990): Erschließung und kein Ende. Schritte der Regierung verlangt (Anna Steinkeller über die Probleme Tirols mit dem Landschaftsschutz). In: Salzburger Nachrichten vom 13. September 1990, S. 3.
- Strasser, M. (1996): Alpenschutz und Tourismus. Analyse eines Spannungsverhältnisses. Unveröff. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doctor iuris an der Rechtswiss. Fakultät der Univ. Wien; Wien, 277 S. (Ruhegebiete: S. 74-76).
- Stulz, F.-S. (1993): Inventare nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz: Unentbehrliche Instrumente zum Schutz von Fauna und Flora. In: Umweltschutz in der Schweiz (= Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft), Nr. 1, S. 14-17.

T

- Talverband Stubaital - Hrsg. (1989): Stubaital 2000 - Leitlinien zur Gestaltung der touristischen Zukunft. Innsbruck, 32 S.
- Thalhammer, H. (1960): Der Tiroler Raum, gegenwärtige und zukünftige Widmung und Nutzung. In: Natur und Land 46, H. 3.
- Themessl, C. (1999): Ruhe - Die Erklärung zum Ruhegebiet bedeutet für das hintere Zillertal keineswegs Stillstand: Unter Einbindung aller Beteiligten wird ein umwelt- und menschenverträglicher Weg in die Zukunft gesucht. In: SAISON (= Zeitschrift für Freizeitwirtschaft und Tourismus) 51, Nr. 4, S. 20.
- Themessl, C. (2001): Zurück zur Ruhe (Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“). In: TirolerIn 14, März 2001, S. 32-35.
- Tödter, U. (1992): Auswirkungen neuer Sportarten und Freizeitnutzungen auf Landschaft und Naturhaushalt im Alpenraum. In: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Naturschonender Bildungs- und Erlebnistourismus. Chance und Gefahr für die Natur (= Laufener Seminarbeiträge 3/92), Laufen/Salzach, S. 20-27.
- Tourismus in Graubünden. Bericht der Arbeitsgruppe „Tourismuspolitik“ an die Regierung des Kantons Graubünden. 2. überarbeitete Auflage; Chur, 1987, 122 S.

Tourismusverband Ginzling-Dornauberg (1995): Laß dir erzählen! Ginzling, von Karlsteg nach Breitlahner. Ginzling, 62 S. + Karte (Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“).

Tschurtschenthaler, P. (1985): Fremdenverkehr und Umwelt. In: Wirtschaftspolitische Blätter 32, H. 5, S. 424-435.

Tschurtschenthaler, P. (1986): Das Landschaftsproblem im Fremdenverkehr dargestellt anhand der Situation des Alpenraums. Eine ökonomische Analyse. Bern und Stuttgart: Verlag Paul Haupt, 380 S.

Tschurtschenthaler, P. (1990): Wohin mit den Skiliften und Sesselbahnen? Ein Modell für die Vorgabe von Obergrenzen für die touristische Erschließung Tirols mit Aufstiegshilfen. In: Tiroler Perspektiven 3, Nr. 1, S. 34-36.

U

Urban, Th. (1996): Sport in der Natur. Lösungsmodelle für ein harmonisches Miteinander. In: Mitteilungen des DAV, H. 5, S. 340-342.

V

Verein Ruhegebietsbetreuung Zillertaler Hauptkamm – Hrsg. (o.J.). Ginzling ... am Anfang war das Bergsteigen. Mayrhofen, 86 S.

Verein Ruhegebietsbetreuung Zillertaler Hauptkamm – Hrsg. (1998): Bergmähderweg Brandberg „von Wiecht bis zum Kolmhaus“. Mayrhofen, 66 S.

Vollmer, St. (1993): Das Konfliktpotential raumwirksamer touristischer Prozesse im Hochgebirge, dargestellt an Fallbeispielen in der Gemeinde Kappl/Paznauntal. Diplomarbeit im Fach Geographie, Universität Hamburg - Fachbereich Geowissenschaften - Institut für Geographie; Hamburg, 156 S. + Anh.

Vranitzky, F. (1993): Tourismus - Spannungsfeld zwischen Freizeitverhalten und Umwelt. Rede, gehalten anlässlich der TCÖ-Tagung „Berge, Hütten, Wege - Infrastruktur des österreichischen Bergsommers“ am 16. April 1993; hekt. Manuskript, 13 S.

W

Wallentin, G. (2002): Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen. In: Land & Raum 15, H. 3, S. 13-16.

Wallentin, G. (2004): Die Berliner Hütte im Zentrum des Naturparks Zillertaler Alpen. In: Dem Sturme Trutz, dem Wanderer Schutz – 125 Jahre Berliner Hütte 1879 - 2004 (= Schriften der DAV-Sektion Berlin 1); Berlin, S. 28.

Weber, K. (1995): Das Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ - eine naturschutzpolitische Bewertung. In: Haßlacher, P. (Red.): Alpine Raumordnung Zillertal - Probleme, Lösungsansätze, Perspektiven (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr. 11); Innsbruck, S. 71-76.

Wicha, B. (1982): Das Österreichische Raumordnungskonzept. Einführung - Übersicht - Kurzdarstellung. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 33, 61 S.

Wörnle, P. (1989): Bereichsgliederungen als planerisches Hilfsmittel zur Verwirklichung der Ziele des Nationalparks Berchtesgaden. In: Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung Nr.2 (= Tagungsbericht „Albert Wirth Symposium Gamsgrube“ - Heiligenblut), S. 79-83.

BESTELLUNG

Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz
Olympiastraße 37
A-6020 Innsbruck
Tel. +43/(0)512/59547-20
Fax +43/(0)512/59547-40
E-mail: peter.hasslacher@alpenverein.at



DIE VIELEN GESICHTER DER KALKKÖGEL.